



## Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at <http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content>.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact [support@jstor.org](mailto:support@jstor.org).

## I.

# Der Verfassungskampf Islands gegen Dänemark.

Von

Konrad Maurer.

## II.

Die Wendung, welche in dem Verhalten der dänischen Regierung seit dem Frühjahr 1850 einzutreten begann, scheint in Island zunächst unbeachtet geblieben zu sein und jedenfalls fühlte man sich durch die Verzögerung nicht entmuthigt, welche hinsichtlich des Zusammentrittes der im Rescripte vom 23. September 1848 zugesagten Versammlung sich ergeben hatte. <sup>1)</sup> Nach wie vor zeigte sich die periodische Presse thätig für die Erörterung der Verfassungsfrage. Hjóðólfr, von Særa Sveinbjörn mehr feurig als maßvoll redigirt, versucht noch immer mit aller Entschiedenheit den nationalen Liberalismus bis in seine äußersten Consequenzen. Scharf betont er, <sup>2)</sup> daß das Verhältniß Islands zu Dänemark nur das einer Personalunion, und daß die Landesverfassung der Insel nur eine wahrhaft constitutionelle sein könne; als ein nachzuahmendes Muster stellt er die Norwegische Verfassung auf, und bringt eine übersichtliche

---

<sup>1)</sup> Eine Uebersicht der Vorgänge bis in den Beginn des Jahres 1852 gewährt ein Aufsatz von Jón Sigurðsson in Ny fælagsrit, 1852, S. 100—132.

<sup>2)</sup> 1850, S. 118.

Darstellung ihrer Grundzüge, <sup>1)</sup> kämpft für das suspensive Veto, welches sie gewährt, <sup>2)</sup> und erörtert ihre Bestimmungen über Abänderungen der Verfassung; <sup>3)</sup> ein weiterer Artikel tritt für das freie Versammlungsrecht ein und sucht die Vortheile seiner Anwendung auf die Erörterung politischer Fragen hervorzuheben, bespricht auch wohl den Gegensatz der freien und der Regierungspresse; <sup>4)</sup> eine Zusendung bringt gar einen vollständig ausgearbeiteten Verfassungsentwurf sammt Motiven; <sup>5)</sup> die entschieden oppositionelle Haltung des Blattes hat auch wohl einmal zur Folge, daß die Stiftsbehörde vermöge der ihr zustehenden Gewalt über die Landesdruckerei (!) dessen weiteren Druck inhibirt, was dann zu Beschwerden der Redaction und selbst zu einem Prozesse führt, <sup>6)</sup> u. dgl. m. Weit ruhiger und besonnener tritt dagegen ein von dem gelehrten Kirchenhistoriker, Dr. Pètur Pètursson, redigirtes Blatt, *Lanztidindi*, auf; aber auch dieses streitet scharf genug für die nationale Selbstständigkeit der Insel. Schon in ihrem Aufrufe an die Wähler hatte die Redaction ihren Standpunkt hinsichtlich der Verfassungsfrage angedeutet; in einem eigenen Artikel wird derselbe sodann noch des Näheren ausgeführt. <sup>7)</sup> Als absolut nothwendig fordert dieser die Errichtung einer einheitlichen, selbstständigen Regierungsbehörde im Lande selbst, deren Mitglieder persönlich verantwortlich seien für alle Regierungshandlungen; die Schwierigkeiten, welche hinsichtlich dieser wie so mancher anderer Verbesserungen der Kostenpunkt mache, würden theils durch eine gehörige Auseinandersetzung Islands mit Dänemark hinsichtlich des Budgets sich beseitigen lassen, theils seien sie bei einer so überaus wichtigen Frage eben doch nur untergeordneter Natur. Ganz besonders wichtig sei ferner

---

<sup>1)</sup> 1849, S. 106—107; 110—111; 114—115.

<sup>2)</sup> 1850, S. 185—187 und 189—190; S. 209—211 und 213—215; 1851, S. 230—233.

<sup>3)</sup> 1851, S. 252—253.

<sup>4)</sup> 1851, S. 253—254; 261—262.

<sup>5)</sup> 1851, S. 281—287.

<sup>6)</sup> 1850, S. 122 und 1851, S. 230, vgl. 1850, S. 137—139 und 152, sowie *Lanztidindi*, S. 48.

<sup>7)</sup> S. 29—31; 33—34; 37—38; 41—42; 49—50.

die Ausdehnung der Competenz des Althings, welche selbst wieder durch eine zweckmäßigere Organisation desselben bedingt sei; die ziemlich complicirten Vorschläge des Verfassers laufen dabei auf ein Zweikammersystem hinaus, dessen zweite Kammer aus 18, in freiester Weise gewählten, dessen erste dagegen aus 8 Mitgliedern bestehen sollte, welche die zweite Kammer aus dem geistlichen und weltlichen Beamtenstande zu wählen hätte. Weiterhin bespricht das Blatt in zwei von verschiedenen Verfassern eingesandten Artikeln einen Verfassungsentwurf, welchen ein paar Privatleute hatten in Druck ausgehen lassen; <sup>1)</sup> eine Reihe von Aufsätzen vertheidigt das absolute Veto gegen die Angriffe des Þjóðólfr; <sup>2)</sup> in einer weiteren Zusendung spricht sich ein Beamter für eine möglichst innige Vereinigung Islands mit Dänemark aus, was die Redaction zu der Bemerkung veranlaßt, sie halte ihrerseits möglichste Trennung der innern Angelegenheiten im Interesse beider Lande gelegen, wenn sie auch anerkenne, daß andere Fragen als dem Gesamtreiche gemeinsam behandelt werden könnten; <sup>3)</sup> ein Bauer schlägt, nicht ohne einen wehmüthigen Blick auf die bevorstehende Vermehrung der Steuern zu werfen, eine noch weit gründlichere, aber auch weit verzögerlichere Art der Berathung des Verfassungsentwurfes vor, über welchen er alle einzelnen Gemeinden einzeln gehört wissen will; <sup>4)</sup> der Amtmann Paul Melsted sendet in der Erwartung, daß der bevorstehenden Versammlung nach dem Vorbilde von Dänemark die Feststellung ihrer eigenen Geschäftsordnung überlassen bleiben werde, einen ausführlichen Entwurf einer solchen sammt Motiven ein, <sup>5)</sup> u. dgl. m.

Verräth schon die Haltung der politischen Presse das lebhafteste Interesse, welches das Isländische Volk an der Aufbesserung seiner Verfassungszustände bethätigte, so machte sich dieses nicht minder auf dem schon früher betretenen Wege freier Versammlungen geltend.

<sup>1)</sup> Der erste Aufsatz steht S. 57—60, der zweite S. 65—66; 69—71; 73—74; 77—79; 85—87.

<sup>2)</sup> S. 117—122; 139; 142—144;

<sup>3)</sup> S. 145—146; vgl. S. 154—155, sowie Þjóðólfr, 1851, S. 235.

<sup>4)</sup> S. 174—176.

<sup>5)</sup> S. 146—148; 149—150; 157—158.

Bereits am 1. Februar 1850 hatte Særa Hannes Stephensen eine Aufforderung erlassen zu Vorberathungen in den einzelnen Wahlbezirken und zu einer gemeinsamen Versammlung, welche zu Þingvellir vier Tage vor dem Beginne des Volksdinges zu halten wäre; als dann die Verschiebung dieses letzteren auf das folgende Jahr bekannt geworden war hatte er am 18. Juni seinen Aufruf erneuert, und nur die Versammlung zu Þingvellir auf etwas spätere Zeit verschoben. Am 10—11. August 1850 fand dieselbe in der That statt.<sup>1)</sup> Nahezu 200 Männer hatten sich eingefunden; doch war nur das Südland ausgiebig, das Westland, wo kurz zuvor die Versammlungen zu Þórsnes und Kollabúdir wieder gehalten worden waren,<sup>2)</sup> schwach vertreten, während der Norden und Osten völlig unvertreten blieb. Nach Erledigung einiger vorbereitenden Geschäfte wurde, unter dem Vorsitze des Særa Hannes, zur Verhandlung der Verfassungsfrage übergegangen. Ueber diese lag ein Gutachten vor, welches die Versammlung zu Kollabúdir, und ein anderes, welches der Borgarfjörður eingesandt hatte, sowie eine Reihe von Zuschriften einzelner Männer; ein Ausschuß wurde gewählt, um über die Frage einen Bericht zu erstatten. Weiter hatte bereits in der Versammlung zu Þórsnes die Ueberzeugung sich ausgesprochen, daß es dringend nöthig sei die Regierung um möglichst schnelle Herfindung ihres eigenen Verfassungsentwurfes zu bitten; ein zweiter Ausschuß wurde niedergesetzt, um eine derartige Petition abzufassen. Namens des ersteren Ausschuffes erstattete Jón Gudmundsson folgenden Tages Bericht; volle Selbstständigkeit des Isländischen Staates und Zurückgreifen auf den alten Vertrag, durch welchen Island den Norwegischen Königen sich unterwarf, ein aus drei Männern bestehendes eigenes Ministerium im Lande selbst und ein Bevollmächtigter in Kopenhagen als Vermittler seiner Beziehungen zum Könige, ein eigener Jarl oder Statthalter, endlich beschließende Stimme des Alldings bilden die Grundzüge der aufgestellten Forderungen, an welche sich noch die zweifache Bitte knüpft um

<sup>1)</sup> Ueber die Verhandlungen vergleiche Undirbúningsblað undir Þjóðfundinn að sumri 1851; Reykjavík og Kaupmannahöfn, 1850—51; S. 1—3; ferner Þjóðólfr, 1850, S. 173—175, und Lanztíðindi, S. 105—106.

<sup>2)</sup> vgl. Þjóðólfr, 1850, S. 175.

die Vorlage eines Gesetzes über den Handel, sowie detaillirter Nachweise über die Budgetbeziehungen Islands zu Dänemark in der letzten Zeit. Anfangs war die Meinung gewesen, dieses Gutachten unmittelbar an die Regierung einzusenden; bei der Verhandlung aber stellte sich als zweckmäßig heraus, da die Versammlung keineswegs aus allen Theilen des Landes besetzt sei und überdies die Kürze der Zeit erschöpfende Berathungen unmöglich mache, dasselbe nur zum Gegenstande weiterer Verhandlungen zu machen und dessen wichtigere Punkte in einen an das Volk gerichteten Aufruf aufzunehmen, dagegen dessen beide Schlußbitten jener von dem zweiten Ausschusse vorzulegenden Petition einzuverleiben. Weiterhin wurde die Wahl von Ausschüssen in jedem einzelnen Wahlbezirke, sowie die Wahl eines Hauptauschusses beschlossen, welcher in Reykjavik seinen Sitz haben und in Verbindung mit den Bezirksauschüssen Alles erwägen und erörtern sollte, was zur Vorbereitung für das Volksding dienlich erschiene; überdies sollte der Hauptauschuß in einem eigenen Blatte die Gutachten der Bezirksauschüsse sowohl als seine eigenen über die Verfassungsfrage herausgeben, und zumal auch über die angeregte aber nicht erlebte Frage nach dem Vorzuge des absoluten oder suspensiven *vgl.* *Betos* eine eingehende Erörterung bringen. Gewählt wurden in diesen Hauptauschuß der neue Stiftamtman, Graf Trampe, Professor Pétur, die Lehrer Jens Sigurdsson und Halldórr Fridreksson, und der Student Jakob Guðmundsson, als Ersatzleute aber Assessor Jón Pétursson und Særa Sveinbjörn Hallgrímsson. Sowohl die vorgelegte Petition an den König als der Aufruf an das Isländische Volk <sup>1)</sup> wurde angenommen, und die Versammlung trennte sich sofort nach zweitägiger Dauer.

Zunächst schien sich für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse ein reger Eifer zu entfalten. Bereits am 23. August ließ der Hauptauschuß zu Reykjavik die erste Nummer seines Blattes erscheinen, <sup>2)</sup> und brachte in dieser unter Andern auch den ihm aufgetragenen Aufsatz

---

1) Gedruckt steht letzterer im Undirbúningsblad, S. 3–4.

2) Es ist dies eben dieses Undirbúningsblad, dessen vollständiger Titel oben S. 4 Anmerk. 1 mitgetheilt wurde.

über das königl. Veto.<sup>1)</sup> Am 9. Oktober wurde ferner in Reykjavik die Wahl des Bezirksausschusses vorgenommen, und auch in einer Reihe anderer Wahlbezirke wurde in entsprechender Weise vorgefahren; bald aber ergaben sich Hindernisse weiteren Fortschreitens auf der einmal betretenen Bahn, und zwar von zwei Seiten her. Auf der einen Seite nämlich sendeten keineswegs alle oder auch nur die meisten Bezirksausschüsse ihre Gutachten ein, und einer derselben erklärte sogar dem Hauptausschusse gerade heraus, daß und aus welchen Gründen er dies nicht thun möge.<sup>2)</sup> Andererseits trat aber auch die Regierung, welche die politische Bewegung im Lande mit steigendem Mißtrauen verfolgte, jener vorbereitenden Thätigkeit hemmend in den Weg. Bereits im März 1851 hatte der Hauptauschuß bekannt zu machen,<sup>3)</sup> daß sein Vorsitzender, Graf Trampe, sich seiner Amtsgeschäfte wegen von der Leitung seiner Versammlungen zurückgezogen, und überdieß sogar den Druck der eingelaufenen Bezirksgutachten durch die Landesdruckerei verweigert habe, sodaß die Fortsetzung des begonnenen Blattes in Kopenhagen statt in Reykjavik gedruckt werden müsse! Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, wenn auch bei den übrigen Mitgliedern des Hauptausschusses, ohnehin meist Beamten, der Eifer erlahmte. Die eingegangenen Gutachten von 8 Bezirken wurden zwar (in Kopenhagen) gedruckt; von der Herstellung aber eines Hauptgutachtens auf Grund derselben scheint keine Rede mehr gewesen zu sein, und die von einem Mitgliede des Hauptausschusses redigirte Zeitung führte sogar die Meinung aus, daß es besser sei die auf den 28. Juni 1851 angesetzte Versammlung zu Þingvellir unterbleiben zu lassen, da man, mit dem von der Regierung vorzulegenden Verfassungsentwurfe nicht bekannt, durch verfrühte Erörterungen über die Verfassungsfrage, nur auf Abwege gerathen werde.<sup>4)</sup> — Die Ver-

<sup>1)</sup> Aus verständig dargelegten Gründen entscheidet sich dessen Verfasser, Jakob Guðmundsson, für das absolute Veto.

<sup>2)</sup> Siehe die Erklärung des Ausschusses der südlichen Þingeyjarsýsla im Þjóðólfr, 1851, S. 244—45.

<sup>3)</sup> *Lanztiðindi*, S. 179.

<sup>4)</sup> *Lanztiðindi*, S. 193—94; im *Þjóðólfr*, 1851, S. 265—66, bekämpft, wird diese Ansicht, *Lanztiðindi* S. 197—99, nochmals vertheidigt.

sammlung selbst ließ sich allerdings nicht hintertreiben, obwohl der Stiftamtmann selbst ein Verbot aller „ungefeglichen Versammlungen“ erlassen hatte; vielmehr kamen am bestimmten Tage in der That etwa 140 Männer in Þingvellir zusammen, um neuerdings unter dem Vorsitz des Særa Hannes zu tagen. <sup>1)</sup> Aber sehr ungleich war auch jetzt wieder die Vertretung des Landes, indem der Osten nur 3, der Norden und der Westen gar nur je einen Mann gesandt hatten; von den Mitgliedern ferner des Hauptausschusses war nur Særa Jakob Gudmundsson <sup>2)</sup> erschienen. Dieser erstattete Bericht über die Thätigkeit des Hauptausschusses und übergab dem Vorsitzenden eine Uebersicht über die Bezirksgutachten, sowie ein solches welches zu spät eingelaufen war um noch (im Auslande!) gedruckt werden zu können; dann wurde ein Ausschuß gewählt, welcher ein Gutachten über die Verfassungsfrage vorlegen sollte. Am folgenden Tage erstattete Professor Jón Pétursson Namens des Ausschusses Bericht, und es entspann sich eine Debatte in Folge deren der Bericht wenig verändert, aber um einige Punkte erweitert angenommen wurde. Weiterhin wurde beschlossen die Bezirksausschüsse aufrecht zu halten, anstatt des auseinander gegangenen Hauptausschusses aber einen neuen zu wählen. Damit trennte sich die Versammlung, und besteht deren Hauptergebnis in einer Adresse an das Volksding, <sup>3)</sup> in welcher sie sich über die zu wünschende Verfassung ausspricht, um Freiheit des Handels petitionirt, und zugleich die Dingleute auffordert zu besserer Unterstützung ihrer Anträge nöthigenfalls auf öffentliche Kosten eine Deputation nach Kopenhagen zu senden. Ein paar unbedeutende Schriftstücke, welche der neugewählte Hauptausschuß sofort in seinem Blatte erließ, beschließen diesen Abschnitt der Volksthätigkeit.

Bewegt genug war immerhin die Stimmung des Volkes, wenn auch eine einheitliche Leitung derselben durch wohl gegliederte Ausschüsse und Versammlungen nicht gelingen wollte; in Richtung und

<sup>1)</sup> Ueber die Verhandlungen siehe Undirbúningsblað, S. 41—42.

<sup>2)</sup> Er war unterm 15. Juni 1851 Pfarrer zu Kálfatjörn und Njarðvík geworden.

<sup>3)</sup> Gedruckt im Undirbúningsblað, S. 42. Ferner Ný felagsrit, 1852, S. 110—12.



Stärke gieng dabei, was nicht zu übersehen ist, die Strömung wesentlich gleichmäßig durch das ganze Land. Die Zeitungen zwar mag man allenfalls als den bloßen Ausdruck der individuellen Ueberzeugung einiger weniger Männer in Reykjavik betrachten; aber bereits die Beschlüsse der Versammlungen zu Þingvellir zeigen die gleichen Bestrebungen und Wünsche über die ganze Insel verbreitet, und deutlicher noch tritt diese Thatsache in den Gutachten hervor, welche eine Reihe von Bezirksausschüssen über die Verfassungsfrage erstattete. In ihnen lassen hervorragende Capacitäten jeden Standes und der verschiedensten Landestheile ihre Stimme vernehmen, und sie bieten darum eine erhöhte Gewähr für besonnene und wohldurchdachte Ansichten; auf sie mag darum, so weit sie durch das Undirbúningsblad zugänglich gemacht sind, <sup>1)</sup> noch etwas näher eingegangen werden. — Unter sich freilich sind diese Gutachten sehr verschiedenen Umfanges und Werthes; während einige Bezirke völlig ausgearbeitete Verfassungsentwürfe vorlegen, andere wenigstens ausführlich motivirte Gutachten einsenden, beschränken sich wieder andere darauf in kurzen Worten diejenigen Punkte hervorzuheben, welche ihnen als die wichtigsten erscheinen. Ebenso ist auch der Standpunkt ein verschiedener, von welchem die verschiedenen Gutachten ausgehen, und während z. B. der Bericht des Ausschusses im Skagafjörður, in welchem der gelehrte Alterthumsforscher Propst Særa Benedikt Vigfússon saß, eine ausgesprochen antiquarische Färbung trägt, sucht das Gutachten der Húnavatnssýsla umgekehrt nach Kräften den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, und zumal jede übermäßige pecuniäre Belastung von dem Lande ferne zu halten, u. dgl. m. Trotz aller dieser Abweichungen im Einzelnen tritt indessen dennoch in allen Grundfragen eine überraschende Uebereinstimmung zu Tage, und die Selbstständigkeit der einzelnen Arbeiten unter einander zeigt deutlich, daß derselben in der That ein entschiedenes nationales Gefühl und Bedürfniß zu Grunde liege. Völlige Uebereinstimmung herrscht aber zunächst darüber, daß Island einen Staat für sich neben dem Dänischen bilde, und somit

---

<sup>1)</sup> Es sind die Gutachten von 3 Syffeln des Südlandes, 3 des Westlandes und 2 des Nordlandes, welche hier gedruckt vorliegen.

volle Selbstständigkeit seiner gesammten innern Organisation zu beanspruchen habe; ein Gutachten will ausdrücklich Island zu Dänemark eine ähnliche Stellung eingeräumt wissen, wie sie Norwegen zu Schweden einnehme. Die Unterwerfung Islands unter die regierende Königsfamilie erkennen alle Gutachten ausdrücklich oder stillschweigend an; aber drei von ihnen halten so streng an dem Principe der Personalunion fest, daß sie für den Fall ihres Aussterbens dem Lande die Königswahl in derselben Weise wie das dänische Grundgesetz für Dänemark thut, vorbehalten wissen wollen. Eben so bestimmt erklären sich alle Bezirke gegen eine gemeinsame Staatsregierung mit Dänemark, gegen eine Theilnahme am Dänischen Reichstage, und gegen alle Verhandlungen über Isländische Angelegenheiten an diesem letzteren; nur hinsichtlich des obersten Gerichtshofes meinen einige Bezirke, er könne wie bisher mit Dänemark gemeinsam bleiben, wofür theils der Kostenpunkt theils auch der andere, sehr originelle Grund angeführt wird; „dieses Gericht ist dasjenige was uns am Besten ausgefallen ist von allem dem, was wir bei den Dänen zu suchen hatten.“ Hin und wieder wird zur ferneren Sicherung der eigenen Nationalität noch gefordert, daß alle Gesetze und Amtscorrespondenzen ausschließlich in der Landessprache abgefaßt, und daß nur Isländer oder doch nur der Landessprache vollkommen kundige Leute auf Island angestellt werden sollten. Fast allgemein wird ferner die Trennung des Isländischen Budgets von dem Dänischen gefordert, und allenfalls auch, daß dieselbe durch eine aus Isländern und Dänen zu gleichen Theilen zusammengesetzte Commission vollzogen werde; nur auf die Kosten des Schulwesens wollen einzelne Bezirke diese Trennung nicht bezogen wissen, zumal darum, weil die Dänische Regierung zur Erhaltung der Isländischen Schulen schon längst durch einen speziellen Rechtsgrund verpflichtet sei. Jene Trennung vorausgesetzt, wollen die meisten Bezirke, daß Island einen bestimmten Beitrag zur Civilliste übernehme, und einige wollen auch noch zu andern gemeinsamen Einrichtungen beizutragen lassen, falls sie nur dem Lande Vortheil bringen, wie z. B. die diplomatische Vertretung oder die Flotte; nur ein Gutachten findet selbst die Beitragspflicht zur Civilliste zweifelhaft, da eine Reihe von Einkünften, welche man als königliche zu betrachten pflege, eigentlich Einkünfte des Landes seien. In einem einzelnen Bezirke will zwar

ein Theil der Ausschußmitglieder die strengste Trennung der Budgets; der andere aber hält die Insel für zu arm um die aus ihrer Regierung und der Verbindung mit Dänemark erwachsende Kosten allein zu tragen, und möchte darum anstatt der absoluten Handelsfreiheit, welche Jene fordern, nur den Dänischen Handel freier gestellt, nicht aber den ausländischen zugelassen, dagegen Dänemark als Gegenleistung die alljährliche Zahlung einer bestimmten Summe, oder eventuell die Deckung aller Ausfälle, übertragen wissen, welche die Ausgaben Islands im Zusammenhalt mit seinen Einnahmen ergeben möchten. Endlich wollen manche Bezirke noch besondere Fürsorge für den Fall getroffen wissen, da etwa über einzelne Fragen zwischen Island und Dänemark Conflicte entständen. Ein Gutachten will solchenfalls auf eine unparteiische auswärtige Volksvertretung, z. B. das Norwegische Storting, provociren; ein anderes will dagegen einen von beiden Theilen beschiedenen Ausschuß entscheiden lassen, fordert aber aus schlagenden Gründen welche auch für die deutschen Herzogthümer vollkommen zutreffen, <sup>1)</sup> Wahl desselben zu gleichen Hälften von Island und von Dänemark aus, nicht nach Verhältniß der Volkszahl. — Was zweitens die politische Organisation der Insel selbst betrifft, so wird allgemein eine constitutionelle Verfassung gefordert, und allenfalls auch daran erinnert, daß diese den Isländern nicht verweigert werden könne, nachdem sie den Dänen gewährt worden sei; aber ziemlich einstimmig will, abweichend von dem Dänischen Grundgesetze, dem Könige nur ein suspensives Veto zugestanden werden, damit nicht etwa der Einfluß Dänemarks ein übermächtiger werde. Uebereinstimmend wird ferner die Bildung einer obersten Regierungsbehörde im Lande selbst gefordert, deren Mitglieder für ihre Regierungshandlungen persönlich verantwortlich seien; die meisten Gutachten wollen dieselbe aus drei Ministern zusammengesetzt wissen, einem Minister der Justiz und des Innern, einem Cult- und einem Finanzminister: im Detail freilich kommen gerade gelegentlich dieses Punktes gar manche Wunderlichkeiten in einzelnen Gutachten zu Tage. Allgemein ist man ferner darüber einig, daß man zur Vermittlung zwischen dieser Regierung und dem Könige eines Beamten in Kopenhagen bedürfe; aber während die

<sup>1)</sup> Vgl. Undirbúningsblað S. 13.

meisten Bezirke diesen, höchstens vorbehaltlich königl. Bestätigung, vom Allthing wählen lassen wollen, sprechen sich andere über diesen Punkt gar nicht aus, oder lassen wieder andere ihn umgekehrt vom Könige ernennen, und allenfalls sogar, weil lediglich durch dessen Nichtaufenthalt in Island veranlaßt, die Kosten des Amtes von Dänemark tragen. Ueber den Fortbestand des Allthings herrscht natürlich ebenfalls keine getheilte Ansicht, und ebenso wenig darüber, daß demselben die sämmtlichen Rechte einer constitutionellen Versammlung in ihrem weitesten Umfange und die vollkommenste Gleichberechtigung mit dem Dänischen Reichstage eingeräumt werden müßten; um so entschiedener gehen dagegen die Vorschläge über dessen Organisation und Zusammensetzung auseinander, also über die Dauer der Sitzungsperioden und den Versammlungsort, Ein- oder Zweikammersystem, Zahl der Abgeordneten, Wahlrecht und Wahlfähigkeit, indirecte oder directe Wahl, Bildung der Wahlbezirke. Einzelne Gutachten fordern neben dem Allthinge noch Behufs einer ähnlichen Vertretung der Kirche eine Synode, die in gemischten Fragen etwa mit dem Allthinge gemeinsam zu entscheiden hätte, wie denn eine durchgreifende Reorganisation der bestehenden Synode bereits im Jahre 1848 angeregt, und in einem bischöflichen Circularschreiben vom 8. März 1850 <sup>1)</sup> des Näheren besprochen wird. U. dgl. m. — So die Gutachten der Bezirke, deren Inhalt hier natürlich nur in den für unseren Gesichtspunkt wichtigsten Grundzügen vorgeführt werden konnte. Die Versammlung aber zu Þingvellir begnügt sich zwar, nach scharfer Hervorhebung der nationalen Selbstständigkeit der Insel und ihrer bloßen Personalunion mit Dänemark, mit dem Aussprechen der obersten Grundsätze, welche bei der Schöpfung der neuen Landesverfassung ihrer Meinung nach maßgebend sein sollten; diese Grundsätze sind aber wieder durchaus die eben entwickelten. Sie fordert demnach, daß die gesammte Landesregierung in Gesetzgebung, Richteramt und Executive möglichst von Dänemark unabhängig gestellt und in die Hand des Volkes selbst gelegt werde. Daraus folge, daß das Allthing gemeinsam mit dem Könige die volle gesetzgebende Gewalt

---

<sup>1)</sup> Gedruckt in: *Árrit prestaskólans eptir Dr. P. Pétursson og S. Melsted*; Reykiavík, 1850; S. 185—90.

erhalten müsse, das Steuerbewilligungsrecht sammt Feststellung der Etats, sowie die andern Rechte, welche der Volksvertretung nach freien Verfassungen zuzukommen pflegen; daß alle Gerichtshöfe ihren Sitz im Lande haben müssen; endlich daß auch die Executive einer im Lande sitzenden Behörde, möge solche nun aus einer oder mehreren Personen bestehen, unter eigener Verantwortung übertragen, und zur Vermittlung zwischen ihr und dem Könige ein Bevollmächtigter in Kopenhagen bestellt werde. Für die mit Dänemark gemeinsamen An- gelegenheiten möge der Grundsatz der Gleichberechtigung Islands durchgeführt, das Budget des Landes ausgefondert, dessen Beitrags- pflicht zu den allgemeinen Reichsklasten in billigem Verhältnisse festge- stellt werden. Man sieht, trotz aller Erlahmung, welche da und dort in der Theilnahme an dem Verfassungswerke sich fühlbar machte, hat die Versammlung zu Þingvellir auch im Jahre 1851 noch gegen ihr Land und Volk ihre Schuldigkeit erfüllt!

Während auf Island solche Dinge vorgiengen, hatten die Bezieh- ungen Dänemarks zu den Herzogthümern bereits wieder eine neue Wendung genommen. Am 2. Juli 1850 war von Preußen im Na- men des deutschen Bundes mit Dänemark ein Frieden geschlossen worden, welcher der dänischen Regierung zur Wiederherstellung ihrer „gesetzlichen Autorität“ in Holstein sogar die Bundesexecution in Aus- sicht stellte, aber freilich auch beiden Theilen die vor dem Kriege ihnen zustehenden Rechte vorbehielt, und sollten in diesem Vorbehalte nach einer gleichzeitigen Declaration des Preussischen Bevollmächtigten ins- besondere, auch die im Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 ausgesprochenen Rechte mit inbegriffen sein. Auf Grund dieses Frie- denschlusses und des in ihm in Bezug genommenen Bundesrechtes hatte die Dänische Regierung, außer Stand die Herzogthümer mit eigener Waffengewalt zu unterwerfen, sich genöthigt gesehen die Inter- vention des Bundes anzurufen. Diese war gewährt worden, jedoch unter der wiederholten Erklärung, daß der status ante bellum und zumal auch die Verbindung beider Herzogthümer dabei gewahrt blei- ben werde, und unter solcher Voraussetzung hatten sich die Herzog- thümer auf die Aufforderung der Bundescommissäre hin unterm 11. Januar 1851 unterworfen. Inzwischen hatte der König unterm 14. Juli 1850 an die Holsteiner ein Manifest erlassen, welches ver-

sprach, daß eine Incorporation Schlesiwigs in Dänemark nicht stattfinden werde, und daß unverweilt achtbare Männer aus Holstein, Schleswig und Dänemark einberufen werden sollten, um ihre Meinung über die Ordnung der Verhältnisse Schlesiwigs zu Dänemark einer- und zu Holstein andererseits hören zu lassen. Dem Bunde war dieses Manifest mitgetheilt worden, und unterm 28. April 1851 erfolgte wirklich die Einberufung der „achtbaren Männer“ auf den 14. Mai 1851, und die Vorlage eines Planes zur Organisation der Dänischen Monarchie an dieselben. Die Verhandlungen dieser „Flensburger Notabeln“ führten allerdings zu keinem Ergebnisse; immerhin aber ist die Vorlage der Regierung bezeichnend genug für deren eigenen Standpunkt, um hier kurz ins Auge gefaßt werden zu müssen. Dieselbe statuirt die Einheit der Gesamtmonarchie, räumt aber Holstein und Lauenburg neben der Anerkennung ihrer Stellung im Bunde eigene Landtage mit beschließender Stimme ein, gegen die Verpflichtung der Theilnahme an den gemeinsamen Ausgaben der Gesamtmonarchie. In gemeinsamen Angelegenheiten sollen die officiellen Organe beider Herzogthümer auf gleicher Linie mit den Dänischen Ministern im Staatsrathe Sitz und Stimme haben, die gemeinsame Gesetzgebung aber von Ausschüssen behandelt werden, welche zu gleichen Theilen aus dem Dänischen Reichstage und den Landtagen Holsteins und Lauenburgs hervorgehen, doch so, daß schließlich die Vorlage an alle drei Versammlungen und die Annahme Seitens dieser nöthig wird. Schleswig soll, während seine Verbindung mit Holstein auf einige wenige Institute beschränkt wird, einen eigenen beschließenden Landtag und eine abgeforderte ministerielle und locale Administration erhalten für eine Reihe bestimmt aufgezählter Angelegenheiten; dagegen soll ihm abgesehen von den der Gesamtmonarchie gemeinsamen Angelegenheiten auch noch das Heer mit Dänemark gemein sein, und für alle gemeinsamen Angelegenheiten eine gemeinsame Verwaltung und Gesetzgebung mit diesem bestehen, indem in Bezug auf letztere der Schleswig'sche Landtag mit dem Dänischen Reichstage zusammentreten soll. — Man sieht, der Standpunkt der Regierung nähert sich wieder dem des Verfassungsprojectes vom 28. Januar 1848. Ein Gesamtstaat soll gebildet werden, in welchem das Königreich Dänemark nur als ein einzelner, mit anderen Theilen gleichbehandelter Theil begriffen sein

folll. Aber dieser Gesichtspunkt wird ernstlich nur in Bezug auf Holstein und Lauenburg durchgeführt, welchen ihre Stellung im Bunde gegen Incorporirungsgelüste sicheren Schutz gewährte; Schleswig dagegen sollte weder als ein mit Holstein verbundenes, noch auch nur als ein isolirt selbstständiges Land in den Gesamtstaat eintreten, sondern als eine, wenn auch durch eine gewisse provincielle Selbstständigkeit\* ausgezeichnete, unmittelbare Dependenz des Königreiches Dänemark. Offenbar sollte, da ein Mehreres für den Augenblick nicht zu erreichen stand, wenigstens ein Ausgangspunkt gewonnen werden, von welchem aus dieses Herzogthum nach und nach zu einer bloßen Provinz Dänemarks herabgedrückt werden könnte. Von Island und den Färöern war in dem Projecte gar nicht die Rede; sie sollten also wohl in noch engerer Verbindung mit dem Königreiche stehen als Schleswig, was freilich nicht ausschloß, daß auch ihnen, bis auf Weiteres wenigstens, ein etwas größeres Maß von Selbstständigkeit belassen werden konnte, als deren Bornholm oder Laaland, Fühnen oder Falster sich erfreuten. Ganz abgesehen von den Einwendungen, welche etwa gegen die Gesamtstaatspolitik als solche gemacht werden konnten, lag demnach klar zu Tage, daß für Island sowohl als Schleswig deren Consequenzen nicht einmal ehrlich und ernstlich gezogen werden wollten.

Unter solchen Umständen trat am 5. Juli 1851 das Isländische Volksding zusammen. <sup>1)</sup> Auf den 4. Juli war die Versammlung einberufen worden; aber auch diesmal trat durch Schuld der Regierung eine Verzögerung ein. Graf Trampe, der Stiftamtman, hatte nämlich zwar erfahren, daß er zum königl. Commissäre ernannt werden sollte, aber die Ernennung selbst war ihm noch nicht zugegangen, und ebenso hatte er keine einzige der Vorlagen erhalten, welche der Versammlung zu machen waren. Im Einverständnisse mit den Abgeordneten eröffnete er am 5. die Versammlung, damit dieselbe wenigstens ihre vorbereitenden Berathungen beginnen könne. Am 10. Juli konnte der Graf seine Vollmacht vorlegen; <sup>2)</sup> aber die für das Ding

<sup>1)</sup> Seine Protokolle sind gedruckt unter dem Titel: *Tíðindi frá Þjóðfundinum Íslendinga, árið 1851*; Reykjavík, 1851.

<sup>2)</sup> Siehe dieselbe a. a. D., S. 540—543.

bestimmten Gesetzentwürfe hatten sie in Kopenhagen beizupacken vergessen! Am 12. erst konnten diese, wie es scheint mit einem anderen Schiffe nachgeschickt, der Versammlung vorgelegt werden; der Graf aber, welchem durch seine Vollmacht ausdrücklich überlassen war, deren Dauer zu bestimmen, erklärte schon am 10. Juli mit Bezug auf diese Hemmnisse: <sup>1)</sup> „nichts desto weniger springt in die Augen, daß diese Umstände die Verrichtungen der Versammlungen erheblich verzögern müssen, und ich vermag hierbei nur die Bemerkung zu machen, daß ich hierauf vollständig Rücksicht nehmen werde, wenn ich bestimme wie lange die Versammlung währen soll.“ — Bereits in ihrer zweiten Sitzung, Montag den 7. Juli, hatte die Versammlung inzwischen einen Ausschuß gewählt um eine Geschäftsordnung zu entwerfen. Am 11. Juli hatte dieser seinen Entwurf vorgelegt und die erste Verhandlung desselben stattgefunden; am 12. war diese fortgesetzt, und Montag den 14. sodann zur zweiten Verhandlung übergegangen worden, und am 15. erfolgte die Annahme der Geschäftsordnung, sowie die definitive Wahl der Beamten der Versammlung auf Grund derselben. Indessen hatte man bereits am Tage vorher trotz der entgegenstehenden formellen Bedenken im Interesse möglicher Beschleunigung der Verhandlungen auf Grund eben dieser, wiewohl noch nicht förmlich angenommenen Geschäftsordnung die Abtheilungen gebildet, in welchen die Regierungsvorlagen zunächst zu berathen waren. Dieser Vorlagen waren aber drei: ein Gesetzentwurf über einige Bestimmungen bezüglich des Handels und der Schifffahrt auf Island, ein zweiter über Islands verfassungsmäßige Stellung im Reiche und über die Reichstagswahlen auf Island, endlich ein dritter über die Wahlen zum Allthing. Man beschloß zuerst das Handelsgesetz vorzunehmen. Am 18. Juli erfolgte die erste Verhandlung über dasselbe und die Wahl des Ausschusses, am 31. erstattete dieser seinen Bericht, welchem sofort die zweite Verhandlung folgte, und diese setzte sich am 1., 2. und 4. August fort; am 6. August endlich schritt man zur dritten und letzten Verhandlung, welche mit der Annahme eines wesentlich umgearbeiteten Entwurfes schloß. An zweiter Stelle griff man das Verfassungsgesetz an; am 21. Juli fand die erste Verhandlung statt und die Wahl eines Aus-

---

<sup>1)</sup> A. a. O., S. 11.



schusses, dessen Bericht vom 4. August datirt ist. Das Gesetz endlich über die Alldingswahlen kam am 24. Juli zur ersten Verhandlung, und der Bericht des an eben diesem Tage niedergelegten Ausschusses ist vom 9. August datirt. Weiter als bis zu dem bezeichneten Stadium gediehen indessen beide Gesetzentwürfe nicht, und zwar in Folge des Conflictes, welcher sich in Bezug auf sie zwischen dem Standpunkte der Regierung und dem der Versammlung ergab.

Bereits der Gesetzentwurf über die Alldingswahlen <sup>1)</sup> war von der Versammlung sehr ungünstig aufgenommen worden. Eine Reihe illiberaler Bestimmungen desselben, zumal die Bindung der Wahlfähigkeit an einen Censur und die Ernennung eines Theils der Dingleute durch den König, fand sowohl bei der ersten Verhandlung in der Versammlung als innerhalb des Ausschusses einhelligen Widerstand, und wenn zwar in dem letzteren einer Mehrheit von 8 Mitgliedern das neunte als Minderheit entgegentrat, so wich doch das Minoritätsgutachten nicht weniger als das der Majorität in allen wichtigen Punkten von der Regierungsvorlage ab. <sup>2)</sup> Weit schärfer noch trat aber der Gegensatz zwischen dem Willen der Regierung und dem der Versammlung hervor hinsichtlich des Verfassungsgesetzes, und hier mußte derselbe überdies eine politisch ungleich wichtigere Bedeutung gewinnen. — Die Regierungsvorlage, aus dem Gesetzentwurfe selbst, dem anhangsweise beigegebenen Dänischen Grundgesetze, endlich ausführlichen Motiven bestehend, <sup>3)</sup> sucht zunächst in ihrem letzten Abschnitte den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem bei der Behandlung des gesammten Gesetzprojectes auszugehen sei. Mit Rücksicht auf die Vorgänge, in Folge deren die Versammlung einberufen worden sei, habe dieselbe erstens über den Gesetzentwurf ihr Gutachten abzugeben, welcher des Landes verfassungsmäßige Stellung im Reiche mit Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse bestimme, zweitens aber auch die in §. 18 und 37 des Reichswahlgesetzes vorbehaltenen Normen über die

<sup>1)</sup> Siehe denselben a. a. D., S. 482—87.

<sup>2)</sup> Das Gutachten der Mehrheit des Ausschusses siehe a. a. D. S. 526—35, das der Minderheit S. 536—39.

<sup>3)</sup> A. a. D., S. 427—43, S. 444—61, und S. 462—81.

Reichstagswahlen auf Island ihrer Verathung zu unterziehen. In der ersteren Hinsicht werden aber sofort der Debatte die engsten Grenzen gezogen, indem es wörtlich heißt: „Nachdem das Königsgesetz, zumal im §. 19, sammt dem Patente vom 4. September 1709, mittelst dessen das Königsgesetz publicirt wurde, direct ausgesprochen haben, daß Island ein Theil des Reichs sei, so daß dieß nicht zum Gegenstande der Verhandlung werden kann, und nachdem der König durch die Bestätigung des Grundgesetzes eine vollsthümliche Verfassung innerhalb der Grenzen bewilligt hat, welche durch das Königsgesetz gezogen sind, so kann nun zum Gegenstande der Debatte nur das gemacht werden, auf welche Weise es wegen der besonderen Verhältnisse Islands nöthig sei dessen Stellung näher zu bestimmen, damit die neue Verfassung welche mit dem Grundgesetze gegeben ist daselbst volle Geltung erlangen könne.“ Weiterhin wird sodann erörtert, daß in dem Grundgesetze zwar einzelne Bestimmungen enthalten seien, welche sich auf Rechtsverhältnisse beziehen welche Island Nichts angehen, <sup>1)</sup> und eine Reihe anderer welche daselbst der Natur des Landes nach nicht angewendet werden können; <sup>2)</sup> aber bezüglich jener ersteren sei klar, daß man sie aus dem Gesetze nicht zu entfernen brauche, und nicht minder leuchte ein, daß letztere in einer Weise zu verstehen seien „daß man nicht fordern darf daß sie geradezu dem Wortlaute nach befolgt werden, sowie es klar vorliegt daß dies in keiner Weise ge-

<sup>1)</sup> Als Beispiel wird §. 98 angeführt, welcher die Errichtung von Lehen, Stammgütern und Familienfideicommissen verbietet, und ein Gesetz zur Beseitigung der vorhandenen zusagt.

<sup>2)</sup> Z. B. §. 85, nach welchem jeder Verhaftete binnen 24 Stunden vor einen Richter gestellt, und binnen 3 Tagen entlassen oder durch richterliches Decret weiterer Haft unterstellt werden soll; ferner §. 90, welcher für die Kinder armer Aeltern unentgeltlichen Unterricht in der Volksschule gewährt. — Es giebt auf Island keine Volksschulen, und sie sind daselbst bei dem trefflichen Zustande der häuslichen Erziehung überflüssig; die Stellung vor Gericht binnen 24 Stunden ist bei einem Lande, das auf mehr als 1,800 □ Meilen nur 19 Gerichtsbezirke, mit Einzelrichtern an der Spitze, kennt und von Wegen, Brücken u. dgl. so gut wie Nichts weiß, ein Ding der Unmöglichkeit!

schehen kann.“ „Der Regierung erschien es darum unthunlich, die einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes vorzunehmen und nach den Bedürfnissen Islands umzugestalten, und sie hat darum vorgezogen das Grundgesetz daselbst Geltung erlangen zu lassen, und nur die Bestimmungen beizufügen, welche durch des Landes Entfernung und bisherige Stellung vollkommen begründet sind.“ Die Bestimmungen, welche Islands Stellung zum Reiche ordnen sollen, enthalten die §§. 1—10 des Entwurfes. Dabei verstehe sich von selbst, daß alle Angelegenheiten welche Island nur als Theil des Reiches betreffen, unter die oberste Reichsregierung gehören, und demnach soweit es sich um die Gesetzgebung handle unter den König im Verein mit dem Reichstage: „diese Gewalt müßte der Reichstag haben, gleichviel ob die Isländer auf demselben Vertreter hätten oder nicht; aber die Billigkeit scheint doch zu gebieten, daß den Isländern die Möglichkeit geboten werde vom Volke gewählte Männer zum Reichstage zu senden wie dieß anderen Bezirken des Reiches zusteht, und daß die Zahl dieser Vertreter im Verhältnisse zu der Volkszahl bestimmt werde, wie solches im Grundgesetze angenommen ist.“ Demgemäß enthalten die §§. 11—60 des Entwurfes Bestimmungen über die Wahlen zum Landsdinge sowohl als zum Volksdinge. Der Inhalt aber des Gesetzentwurfes selbst, welcher Island durchaus als einen Theil von Dänemark bezeichnet, ist seinen wesentlichen Grundzügen nach folgender. §. 1: „Das Grundgesetz des Königreichs Dänemark vom 5. Juni 1849 welches diesem Gesetze beigelegt ist, soll auf Island Geltung haben“; jedoch vorbehaltlich der im Folgenden zu statuierenden Ausnahmen. §. 2: „In den Angelegenheiten welche ausschließlich Island für sich betreffen,“ soll die gesetzgebende Gewalt des Königs, welcher aber auch hier durch seine verantwortlichen Minister zu handeln hat, nicht an die Mitwirkung des Reichstages gebunden sein, vielmehr ausgeübt werden „mit der Mitwirkung Seitens des Althings, welche diesem jetzt verliehen ist oder später verliehen werden kann;“ die Motive betrachten dabei indessen als selbstverständlich, daß jene Verantwortlichkeit der Minister nur dem Reichstage, nicht aber dem Althinge gegenüber bestehe. „Zu diesen Angelegenheiten sollen gehören: 1. die Gerichtsverfassung und das Verfahren, soweit nicht das oberste Gericht in Frage ist; 2. das Privatrecht, soweit es sich nicht um gesetzliche

Anwendbarkeit außerhalb Islands handelt; <sup>1)</sup> 3. Vergehen und Strafen, wenn das Vergehen nicht gegen die Reichsregierung oder den Frieden der Volksgenossenschaft gerichtet ist; 4. die kirchlichen Angelegenheiten auf Island selbst, innerhalb der Schranken, welche für die Gesetzgebung hierüber durch Kirchenverfassungsgesetze gezogen werden können, wie sie in ihren einzelnen Punkten, nachdem das Allding sein Gutachten über dieselben abgegeben haben wird, für Island gestattet sein mögen; 5. die Angelegenheiten welche die Erziehung und Bildung betreffen, mit Ausnahme der gelehrten Schulbildung; 6. Gemeindefachen, Armenwesen und die Einrichtungen im Lande, welche auf das allgemeine Wohl abzielen, z. B. der Postenlauf im Lande, die Wege, die Gesundheitspolizei und der Zustand der Spitäler, so auch die Erwerbswege im Lande, insoweit dieß nicht des Reichs gemeinen Nutzen oder die Majestät des Reichs betrifft; <sup>2)</sup> 7. die innere Landesregierung in den Angelegenheiten welche oben genannt wurden, soweit dadurch nicht der Verband mit der allgemeinen Reichsregierung betroffen wird; 8. Die Einnahmen und Ausgaben welche ausschließlich Island selbst betreffen, und zu der Landeskasse für Island besonders gelegt sind, nach dem was im §. 6 und 7 hier unten bestimmt ist.“ §. 3: „Entsteht darüber Streit, in welchen Angelegenheiten die gesetzgebende Gewalt nach §. 2 des Grundgesetzes und in welchen nach §. 2 dieses Gesetzes geübt werden solle, so soll die gesetzgebende Gewalt des Reichs hierüber nöthigenfalls entscheiden.“ Weiterhin wird, §. 4—7, eine Scheidung zwischen einer Reichs- und Landeskasse aufgestellt. In die Reichskasse sollen alle indirecten Abgaben fließen, welche in Island hergebracht seien oder später noch gesetzlich eingeführt werden sollten, also z. B. die Erbschaftsteuer und Grundbesitzveräußerungstaxe, die Schiff- und Handelsgelder, die Taxen für Dispensationen und Privilegien, u. dgl. m.; ferner die Rangsteuer und die Einkünfte aus den Kronländern; überdieß sei an die Reichskasse auch der Aufwand des

<sup>1)</sup> Als Beispiele einer solchen Ausnahme führen die Motive die Bestimmungen über die Volljährigkeit an.

<sup>2)</sup> Als einen Ausnahmefall führen die Motive beispielsweise die, in Island sehr erhebliche, ausländische Fischerei an.

Alldings zu vergüten, welchen sie bisher vorgeschossen habe, sowie alles was sie etwa sonst noch rechtlich zu fordern habe. Andererseits sollen aus derselben Gehalt und Pension der Amtsleute und der Mitglieder des Oberlandesgerichts, des Bischofs, des Landvogts, der Lehrer bei den gelehrten Schulen und des oder der Beamten bezahlt werden, welche die Einkünfte der Reichskasse erheben; ebenso die übrigen Ausgaben auf die gelehrten Schulen, sowie die Kosten der Besendung des Reichstages und der Postverbindung Islands mit Dänemark. In die neu zu stiftende Landeskasse dagegen sollen die bisher üblichen oder später aufzulegenden directen Steuern mit Ausnahme der Rangsteuer fließen, also die Abgaben der Syffelmänner und die Einkünfte aus den unter Verwaltung stehenden Bezirke, der Königszehnt, Vögmannszoll und Vögdingsschreiberlohn; ferner die kgl. Einkünfte aus dem Strandrechte und die bisherigen Einkünfte der Amtsrepartitionenkasse, wogegen auch deren Ausgaben zu übernehmen wären; Beides jedoch nur für den Fall daß die Amtmannsstellen auf der Insel abgeschafft werden sollten; weiter die Einkünfte der Spitäler und die Ueberschüsse des Polizeifonds, endlich die Ueberreste der Collectgelder und der Ersatz für die Mehlsußgelder, erstere nach den Motiven noch 14,265 Rthlr. betragend, letztere in einer jährlichen Zahlung von 300 Thlr. für Pulver, Unterstützung des Gartenbaues und der Gewerbe, u. dgl. m. bestehend. <sup>1)</sup> Andererseits hat die Landeskasse die durch das Allding

---

<sup>1)</sup> In den Jahren 1783 und 1784 hatten vulkanische Ausbrüche und Erdbeben einen ansehnlichen Theil von Island öde gelegt; zur Unterstützung der Nothleidenden wurde in der gesammten Monarchie eine Collecte eröffnet, welche mehr als 40,000 Rthlr. einbrachte. Aber nicht der vierte Theil dieser Summe wurde zu dem Zwecke verwendet, zu welchem er gegeben war; der Ueberrest wurde von der Regierung auf Rente ausgegeben, und mittelst eines unerhörten Mißbrauches des in ihre Ehrenhaftigkeit gesetzten Vertrauens zu den verschiedensten Ausgaben, z. B. zur Deckung der Kosten der Küstenvermessung, verwendet. Vgl. Magnus Stephensen, Island i det attende Aarhundrede; Kjöbenhavn 1808, S. 290 - 291. Im Jahre 1768 sandte ferner die mit dem Isländischen Handel beliebene Allgemeine Handelscompagnie gesundheitschädliches Mehl nach der Insel, und wurde dafür durch Commissionspruch vom 8. Februar 1772 in eine

und die innere Landesregierung veranlaßten Ausgaben zu tragen, soweit solche nicht etwa nach dem Obigen der Reichskasse überwiesen sind, sowie mit demselben Vorbehalte auch die Pensionen der pensionsberechtigten Beamten. Die Motive bemerken zu diesen Bestimmungen, daß die Sonderung der Landeskasse von der Reichskasse zwar an sich in der Art erfolgen könnte, daß Island nach Verhältniß seiner Volkszahl und seiner Vermögenszustände eine bestimmte Summe an das Reich zahle, welche Seitens des Landes auf Grund eines besonderen Steuergesetzes zu erbringen wäre. Allein es sei schwer, vielleicht unmöglich, für die Beisteuer Islands die richtige Verhältnißzahl zu finden, und passe überdieß eine derartige Bestimmung nicht auf das Verhältniß eines einzelnen Landestheils zum Reiche; außerdem würde zufolge anderweitiger Verfassungsgrundsätze dennoch fast die ganze indirecte Besteuerung der Competenz des Reichstages zufallen. Darum erscheine es zweckmäßig, beiden Klassen gesonderte Einnahmsquellen zuzuweisen, und dabei die Scheidung der directen und indirecten Steuern zu Grunde zu legen, doch so daß die Rangsteuer den letzteren folge; bei der geringfügigkeit aber der hiernach dem Reiche zufallenden Bezüge sei es nothwendig ihm die Erträgnisse der Domänen zuzulegen. Allerdings stammen diese größtentheils von kirchlichen Stiftungen her; aber daselbe sei fast in allen protestantischen Ländern der Fall und zumal auch in Dänemark. Ueberdieß sei nicht zu übersehen, daß die Finanzen Islands zur Zeit nur einen Theil der allgemeinen Reichsfinanzen bilden, und somit die Insel durch die Neuerung sehr an Selbstständigkeit gewinne, während zugleich deren Vertretung am Reichstage ihren Interessen eine weitere Gewähr biete; ja es sei jenes Zugeständniß der eigenen Bewilligung directer Steuern so wichtig, daß es sich nur durch die Unmöglichkeit rechtfertigen lasse, daß der Reichstag die Wirkungen ermesse, welche diese oder jene Steuer auf Island äußern werde. Der König verspricht ferner, §. 8, keine neuen Ausgaben auf

---

Buße von 4,400 Rthlr. genommen. Aber auch diese Gelder wurden nicht zu dem Zwecke verwendet, zu dem sie ursprünglich bestimmt gewesen waren. Vgl. Dav Stephensen, Kort Underretning om den Islandske Handels Fjærelse; Kjöbenh. 1798, S. 28—30. Vgl. überdieß auch Ny felagsrit, 1850, S. 64—67.

die Landeskasse legen, noch die bestehenden erhöhen, noch auch neue oder erhöhte Steuern derselben zuweisen zu wollen außer mit Zustimmung des Alldings; die Motive heben hervor, daß damit Alles gewährt sei, was sich gewähren lasse ohne des Landes Verbindung mit Dänemark zu lösen, und daß der Natur der Sache nach das Steuerverwilligungsrecht des Alldings nicht so weit reichen könne wie das des Reichstages, zumal da das Ministerium nur diesem letzterem verantwortlich sei. Nach §. 9 soll durch ein eigenes Gesetz bestimmt werden, welche Gewalt dem Alldinge hinsichtlich der höhern Leitung der inländischen Angelegenheiten verliehen werde, gemäß dem was hinsichtlich der höhern Bezirksregierung in Dänemark bestimmt werden möge; die Motive stellen dabei dem Allding neben der Legislation auch einigen Antheil an der Administration in Aussicht, z. B. hinsichtlich der Prüfung von Rechnungen, u. dgl. Der König verspricht ferner, §. 10, wenn dem Reichstage Vorschläge zur Veränderung für Island gültiger Gesetze wegen der Verbindung vorgelegt werden, in welcher die Sache mit dem gemeinen Nutzen des Reiches steht, hierüber zuvor das Gutachten des Alldings einzuholen, „insoweit dies geschehen kann,“ und die Motive bemerken ausdrücklich, daß ein schrankenloses Versprechen in dieser Beziehung nicht gegeben werden könne. Endlich sollen die Isländer nach §. 11 zum Volksbunge der Dänen 4, zum Landsbunge aber 2 Männer wählen, und die folgenden §§. enthalten die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu beiden Kammern.

So die Vorlage der Regierung. Der erste Blick zeigt, daß diese zunächst in formeller Beziehung einer Reihe von Bedenken unterliegt. Es wird davon ausgegangen, daß bereits das Königsgesetz Island zu einem Theile von Dänemark gemacht, und daß die k. Genehmigung des Grundgesetzes nur dem durch jenes geschaffenen Einheitsstaat eine constitutionelle Verfassung gewährt habe, ohne dessen äußeren Bestand und Umfang zu ändern; daß ferner dieses Grundgesetz ohne irgend welchen Vorbehalt zu Gunsten der Insel vereinbart worden sei. Der Schluß, welcher aus diesen Vorderfäden zu ziehen wäre, müßte, so scheint es, der sein, daß das dänische Grundgesetz durch die erlangte k. Unterschrift eo ipso auch für Island verbindlich geworden, und daß somit nur noch in Bezug auf die Folgerungen, welche aus demselben hinsichtlich der Organisation der Insel selbst zu ziehen wären, eine

gesetzliche Feststellung unter Mitwirkung des Althings nöthig und zulässig sei. Dieser Schluß wird denn auch insofern anerkannt, als die Regierung keinerlei Modificationen des Grundgesetzes zulassen wollte, als sie ferner auf Grund desselben den dänischen Reichstag ohne weiters über isländische Angelegenheiten und zumal über das Budget der Insel verhandeln ließ, und geradezu aussprach, daß er hierzu competent sei, gleichviel ob Island auf demselben vertreten sei oder nicht. Andererseits aber stand dieser Auffassung nicht nur die k. Zusage vom 23. September 1848 absolut entgegen, auf welche doch ausdrücklich Bezug genommen wurde, sondern auch die weitere Thatsache, daß man das Grundgesetz auf Island nicht publicirt hatte und über dessen Publication dem Althinge erst noch eine Vorlage zu machen für nöthig hielt. So lag demnach in den Verfahren der Regierungen von vorn herein ein unlösbarer Widerspruch begründet, der wohl nur daraus zu erklären ist, daß man die im Herbst 1848 gegebene Zusage im Frühjahr 1851 bereits wider bereute, und hinsichtlich der Heilhaltung eines Königswortes Island gegenüber eben so wenig Gewissensscrupel hatte, wie gegenüber den Herzogthümern. — Abgesehen aber von dieser Inconsequenz in der Haltung der Regierung waren auch die Prämissen falsch, von welchen dieselbe ausging, und die Ergebnisse unerträglich, zu welchen deren folgerichtige Anwendung führen mußte. Von Norwegen aus bevölkert, hatte Island nahezu 4 Jahrhunderte lang eine selbstständige Republik gebildet. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte sich die Insel sodann den Norwegischen Königen unterworfen; aber freiwillig und gegen bestimmte Bedingungen, welche die vollkommenste staatliche Selbstständigkeit Norwegen gegenüber trotz der Gemeinsamkeit des Königs wahrten. Allerdings waren diese Bedingungen von den Königen keineswegs ihrem vollen Umfange nach gehalten worden; die Abgelegenheit, schwache Bevölkerung und geringe politische Bedeutung der Insel hatte vielmehr in den gemeinsamen Angelegenheiten die Gleichberechtigung derselben neben den Hauptlanden des Königs ziemlich zurücktreten, die Leitung ihrer obersten Regierung vielfach zu einem Nebengeschäfte der am Königshofe ohnehin schon bediensteten Centralbeamten werden, auch wohl sonst oft genug Eingriffe in die verbrieften Privilegien des Landes vorkommen lassen. Aber bei jedem Thronwechsel und bei mancher



anderen Gelegenheit waren doch fortwährend die alten Freiheiten bestätigt, und die Hulldigung des Landes war jeberzeit besonders entgegen genommen worden; in Gesetzgebung und Steuerverfassung, Gerichtswesen und Administration hatte Island fortwährend seine Selbstständigkeit behauptet, und wenn zwar auch in diesen Beziehungen ein Einfluß des Norwegischen, und später des Dänischen Rechtes sich geltend gemacht hatte, so war dieß doch zunächst nur auf dem Wege der Praxis geschehen und in einer Weise, welche mit der Reception des Römischen Rechts in Deutschland eine schlagende Aehnlichkeit zeigt. So hatte die Sache im Wesentlichen nach wie vor der Kalmarer Union gestanden, durch welche Norwegen sammt Island in festere Verbindung zu Dänemark getreten war; die Incorporation Norwegens in Dänemark durch König Christian III. (1537), an sich ein Act widerrechtlicher Gewalt, erstreckte niemals ihre Wirkungen auf Island, und nahezu dasselbe ist von der Souveränitätserklärung zu behaupten, sammt der Legislation welche an diese sich angeschlossen. Für Dänemark hatte diese (1660) eine zweifache Bedeutung gehabt; bisher ein Wahlreich, wurde dasselbe nunmehr ein Erbreich, und an die Stelle der bisherigen beschränkten Monarchie trat fortan der Absolutismus. Für Island wie für Norwegen fiel die erstere Folge weg, da die Erblichkeit der Krone in beiden Landen längst feststand, der letzteren dagegen war man keineswegs gewillt sich zu unterwerfen; nur gegen die ausdrückliche Versicherung, daß in Recht und Verfassung des Landes dadurch Nichts geändert werden solle, ließ sich schließlich eine zu Kópavogr gehaltene Versammlung herbei die ihr vorgelegte Acte zu unterzeichnen. Das Königsgesetz vollends vom 14. November 1665, sowie dessen Publicationspatent vom 4. September 1709 waren auf Island nie publicirt worden, und hatten demnach rechtliche Geltung für die Insel nie erlangt. In der That war die Stellung der Insel nach wie vor wesentlich dieselbe geblieben. Sie hatte ihre eigenen Gesetze, verschieden von den Norwegischen sowohl als den Dänischen, und wenn zwar durch Rescript vom 2. Mai 1732 und vom 19. Februar 1734 bestimmt wurde, daß man bis auf Weiteres in Bezug auf das gerichtliche Verfahren, dann die Todtschlags- und Diebstahlsachen die Vorschriften des Norwegischen Rechtes befolgen solle, <sup>1)</sup> so wurde dabei doch ausdrücklich die Geltung

<sup>1)</sup> Vgl. Lovsamling for Island, II, S. 137—140, und S. 170—171.

des einheimischen Rechts in allen anderen Beziehungen gewahrt, und sollte überdieß jene, durch die gar zu alterthümlichen Satzungen des Isländischen Gesetzbuches (der Jónsbók) gerechtfertigte Vorschrift nur in so lange gelten, als man nicht eine den Zeitverhältnissen entsprechendere einheimische Legislation zu Stande bringen würde. Allerdings kam die Mitwirkung des Alldings bei der Gesetzgebung seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts allmählig ab; aber nach wie vor galt wenigstens die gesonderte Publication in Island für alle Gesetze als nothwendig, welche dort Geltung erlangen sollten, und als durch Verordnung vom 11. Juli 1800 <sup>1)</sup> das Allding nach nahezu 900jährigem Bestande abgeschafft wurde, erfolgte dieselbe durch das Landesobergericht, welches an dessen Stelle trat. Die Gerichtsverfassung blieb wesentlich die alte, von den Norwegischen wie Dänischen sehr verschiedene, nur daß der Zug an das höchste Gericht in Kopenhagen allmählig durch die Praxis eingeführt wurde; ebenso war das Abgabewesen und die gesammte Verwaltung, soweit eine solche auf der Insel selbst bestand, nach wie vor eigenthümlich gestaltet. Nur hinsichtlich der obersten Leitung der Isländischen Angelegenheiten galt ein Anderes, soferne diese, wenigstens größtentheils, an die Dänische Kanzlei und die Rentekammer gewiesen, und dabei bald mit den Norwegischen, bald mit den Colonialsachen, bald mit den Angelegenheiten von Thronheim oder Seeland zusammengeworfen wurden, wie solches eben die Geschäftsrepartition mit sich brachte. So war auch die Amtssprache auf der Insel selbst fortwährend die einheimische, wenigstens insoweit die Beziehungen mit den Untergebenen in Frage standen, während die Beamten unter sich und im Verkehre mit den Centralstellen Dänisch schrieben; alle wichtigeren Gesetze und Verordnungen wurden in Isländischer Sprache ausgegeben, und durch eine Reihe von Verordnungen wurde festgesetzt, daß alle, oder doch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, deren allgemeine Kenntniß nöthig erscheine, in beiden Sprachen veröffentlicht werden sollten. <sup>2)</sup> In allen wesentlichen Punkten

<sup>1)</sup> Ebenda, VI, S. 465—473.

<sup>2)</sup> Kanzleischreiben vom 26. Mai 1792, a. a. D., VI, S. 15—16, und vom 2. August 1800, ebenda, S. 481—482; Verordnung vom 21. December 1831.

stand demnach die Selbstständigkeit der Insel nach wie vor fest. Der factisch auch in Bezug auf sie sich geltend machende Absolutismus hatte zwar den Verlust der Volksvertretung im Lande zur Folge gehabt und eine Vermischung der obersten Leitung seiner Angelegenheiten mit dem anderer Theile der Gesamtmonarchie; die gesonderte Stellung desselben war überdies eine unklarere geworden, so daß Island bald selbstständig neben Dänemark und Norwegen aufgeführt, oder zu den Reichern oder Landen des Königs gezählt, bald als ein Norwegisches Schatzland, eine Colonie oder ein "Beiland" bezeichnet wurde. Aber diese Unklarheit konnte den Rechten des Landes Nichts vergeben, und jene Veränderungen betrafen zwar das Verhältniß des Königs zu seinen Isländischen Unterthanen, ließen aber die Beziehungen Islands zu Dänemark oder anderen Theilen der Gesamtmonarchie unverändert. Unverständlich ist es, eine solche Veränderung auf Art. 19 des Königsgesetzes zurückführen zu wollen; dieser führt innerhalb des regierenden Hauses die Untheilbarkeit und einheitliche Erbfolge ein, die Beziehungen aber der einzelnen Lande des Königs zu einander läßt er unberührt, und kann somit in dieser Richtung ganz abgesehen von der ihm mangelnden Gültigkeit für Island selbst aus materiellen Gründen nicht in Betracht kommen. Der Kieler Frieden vom 14. Januar 1814, welcher Norwegen an das Schwedische Regentehaus abtrat, Island dagegen bei dem Dänischen beließ, konnte der Natur der Sache nach ebensowenig eine solche Aenderung bewirken; die Einführung dagegen beratthender Provincialstände hatte zwar zu einem Versuche der Incorporirung Islands in Dänemark Veranlassung gegeben, aber derselbe erwies sich bald als unpraktisch und die Wiederaufrichtung des Alldings gab sogar der Selbstständigkeit des Landes einen neuen Halt und zugleich dessen nationalem Gefühle einen neuen Aufschwung. Aber auch die Vorgänge der Jahre 1848—49 waren nicht geeignet irgend welche Umgestaltungen in der angegebenen Richtung herbeizuführen. Dänischerseits freilich lebte man mit der lebenswürdigsten Naivetät des Glaubens, daß der König seine bisherige absolute Gewalt einfach in die Hände seiner Dänischen Unterthanen (richtiger noch vielleicht in die der Einwohner Kopenhagens) niedergelegt habe, und daß somit das Dänische Volk fortan mit gleich souveräner Willkür alle unter dem Scepter seines Monarchen vereinigten

Landes zu regieren berufen sei, wie dieß dieser Letztere zur Zeit des Absolutismus seinerseits gethan habe. Für den unverblendeten Beurtheiler dagegen mußte eine solche Auffassung lächerlich unstatthaft, mußte insbesondere auch der Umstand völlig irrelevant erscheinen, daß der König dem Dänischen Grundgesetze seine Sanction erteilte. Ehe dieses auch nur im Entwurfe der Dänischen Reichsversammlung vorgelegt worden war, hatte der König bereits Island gegenüber die feierliche Verpflichtung eingegangen, daß dessen Bestimmungen soweit sie die Insel berührten, nicht ohne vorgängige Einvernehmung einer aus ihrer Wahl hervorgegangenen Versammlung rechtsverbindlich werden sollten; hinsichtlich der Bedeutung jener Sanction waren demnach lange ehe sie erteilt war, bereits Schranken gezogen, und die früher schon in Bezug genommenen Verhandlungen der Dänischen Reichsversammlung zeigen zu allem Ueberflusse, daß auch sie mit diesen Schranken bekannt und einverstanden war. Als eine wahre Ungeheuerlichkeit aber muß die Art bezeichnet werden, in welcher das Dänische Grundgesetz eingeführt werden wollte. Daß eine Reihe von Bestimmungen in denselben nicht etwa bloß unpassend für Island, sondern daselbst unter keinerlei Umständen durchführbar war, wurde von der Regierung selbst unumwunden zugestanden, und dennoch sollte das ganze Gesetz ohne Vorbehalt und ohne Modification rechtliche Geltung erlangen, und der Praxis einfach überlassen bleiben, das Unausführbare in demselben nach Belieben zu modificiren oder auch völlig unausgeführt zu lassen!

Einer so offenbaren Verhöhnung alles Rechtsgefühles mußte die Isländische Volksvertretung entgegen treten, wenn sie nicht, daß die Isländische Nation der Dänischen unterthan sei, zugestehen, und damit Recht und Geschichte der Insel von der ältesten bis in die jüngste Zeit herab schändlich verläugnen wollte. Der Weg, welchen sie dabei einzuschlagen hatte, war ihr klar genug vorgezeichnet. Sie mußte daran festhalten, daß das Isländische Volksding des Jahres 1851 eine constituirende Versammlung genau in demselben Sinne sei, in welchem die Dänische Reichsversammlung der Jahre 1848—49 dieß gewesen war; sie durfte die Grundlage ihrer Beratungen, welche von der Regierung octrohirt werden wollte, als den Rechten des Landes und der Zusage vom 23. September 1848 nicht entsprechend

nicht acceptiren; sie mußte vielmehr die Regierungsvorlage einschließlich des Dänischen Grundgesetzes lediglich als einen Vorschlag zu einer Uebereinkunft behandeln, welchen sie ebensogut ablehnen oder durch Gegenvorschläge erwidern als annehmen konnte.

Die Isländische Volksvertretung hat diese ihre Pflicht erfüllt. Bereits in der allgemeinen Debatte über den Entwurf wurde von den verschiedensten Seiten her die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Versammlung der Regierung gegenüber ganz dieselbe Stellung einnehme, welche seinerzeit unbestritten der Dänischen Reichsversammlung zugekommen sei, und daß man ohne an das Dänische Grundgesetz sich zu binden, lediglich des eigenen Landes Recht und Nutzen vor Augen zu behalten habe. Nicht minder wurde die Berufung auf das Königsgesetz und auf die ohne Vorbehalt erfolgte Sanction des Grundgesetzes zurückgewiesen, und die Unzulässigkeit gesetzlicher Bestimmungen hervorgehoben, welche doch nach allgemeiner Ueberzeugung als unausführbar erschienen. Oder es wurde auf den Mißbrauch aufmerksam gemacht, welchen man Dänischerseits mit dem Worte „Reich“ treibe, das bald die Gesamtmonarchie, bald wieder das bloße Königreich Dänemark bezeichnen solle; es wird die Unmöglichkeit dargelegt, eine Verfassung für Island festzustellen, ehe man wisse, welches das Schicksal anderer Landestheile der Gesamtmonarchie sein werde, und auseinandergesetzt, daß man nach dem zu Flensburg vorgelegten Entwürfe sogar Schleswig günstiger als Island zu behandeln beabsichtige, während doch in Wahrheit die rechtliche Stellung der Insel selbst der von Holstein oder Lauenburg vergleichbar sei,<sup>1)</sup> u. dgl. m. Vergebens suchten einzelne der vom Könige ernannten Mitglieder die von der Regierung festgestellte Basis festzuhalten; so der damalige Assessor, jetzige Justitiarius im Landesobergerichte, Þórr Jónassen, der doch, bezeichnend genug, selber zugestehen muß, daß weder das Königsgesetz noch das Patent vom 4. September 1709 jemals auf Island publicirt worden sei,<sup>2)</sup> — so Professor Pétur, welcher, die Nichtübereinstim-

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Reden von Særa Hannes Stephensen, Syffelmann Eggert Briem, Jón Sigurðsson, Lehrer Gísli Magnússon, a. a. O. S. 147—48, 150—52, 155—57, 161—62.

<sup>2)</sup> A. a. O., S. 153—54.

mung der Vorlage mit den Wünschen des Landes bezeugend und die Rechtsfrage absichtlich unerörtert lassend, aus Gründen der praktischen Zweckmäßigkeit auf den Standpunkt der Regierung eingegangen wissen will. <sup>1)</sup> Zornig ruft dem Letzteren ein vom Volke gewählter Dingmann entgegen, er müsse vergessen haben, daß er ein Isländer sei, denn kein wahrer Isländer würde so reden, wo es sich um des Landes heiligste Rechte handle! Vergebens tritt Graf Trampe selbst in die Schranken. Bei einer früheren Gelegenheit schon hatte dieser erklärt, daß die Versammlung keine beschließende sei, sondern nur eine beratende wie das Althing seit 1843; <sup>2)</sup> jetzt behauptete er, daß aus den in den Motiven zum Gesetzentwurfe angeführten Gründen die Frage gar nicht discutirt werden dürfe ob Island ein Theil des „Reiches“ sei oder nicht, und ebensowenig die Gültigkeit des für das gesammte Reich erlassenen Grundgesetzes, — er erinnerte demgemäß die Dingeleute, an die von der Regierung gegebene Grundlage sich zu halten, und zumal sich zu hüten, daß nicht etwa das Ausschußgutachten auf eine andere Basis als diese gebaut werde. <sup>3)</sup> Mit scharfen Worten entgegnete Dem der eben so charakterfeste als verständige Bauer Ásgeirr Einarsson von Kollafjardarnes, daß die Isländer jederzeit ihrem Könige treu und frei von revolutionären Gelüsten gewesen seien, daß sie aber dafür vom Könige auch ihrerseits ihr Recht fordern, und finden, man muthe ihnen zuviel zu wenn man von ihnen verlange, „sich der Abstimmung der Bauern an den Reichstagen der Dänen zu unterwerfen, welche wahrscheinlich mit den meisten Zuständen der Isländer wenig bekannt sind,“ und die Sache wurde um Nichts besser wenn Jón Sigurdsson entgegnete: „ich fürchte nicht so sehr daß die Bauern in Dänemark unserm Rechte zu nahe treten wollen; ich für meinen Theil bin viel mehr bange vor den Professoren als vor den Bauern!“ <sup>4)</sup> — War aber schon nach dieser vorläufigen Verhandlung ein Eingehen der Versammlung auf den Standpunkt der Regierung

---

<sup>1)</sup> A. a. D., S. 162—65.

<sup>2)</sup> A. a. D., S. 71.

<sup>3)</sup> A. a. D., S. 152—153.

<sup>4)</sup> S. 158—59.

in keiner Weise zu erwarten, so war das Verhalten des von ihr niedergesetzten Ausschusses geeignet, jeden etwa noch in dieser Beziehung möglichen Zweifel vollends zu beseitigen. Der Ausschuß, in welchem doch 5 weltliche und 2 geistliche Beamte neben einem Gemeindevorsteher und einem einzigen amtlosen Abgeordneten, oder anders betrachtet neben 7 vom Volke gewählten auch 2 vom Könige ernannte Dingeleute saßen, spaltete sich auch in dieser Frage wieder in eine Mehrheit und eine Minderheit, und wiederum wird diese letztere lediglich von dem Conferenzzathe Þórdr Sveinbjörnsson gebildet, während auf jener Seite neben den 7 vom Volke gewählten Abgeordneten auch der treffliche Propst Særa Halldórr Jónsson steht. Das Gutachten der Ausschußmehrheit<sup>1)</sup> weist aber zunächst an der Hand der Geschichte nach, wie Island seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein freies Unionsland Norwegens, dann Dänemarks gewesen sei, und diese seine Selbstständigkeit bis auf die neueste Zeit herab sich bewahrt habe. Erst seit dem März 1848 habe die Regierung angefangen der Ansicht sich zuzuneigen, daß zwar die deutschen Bundeslande Holstein und Lauenburg eine besondere Regierung erhalten, dagegen Schleswig, die Färöer und Island mit dem Königreiche Dänemark ein eigenes Ganzes bilden sollten, welches man im Gegensatze zu dem auf Zütland und die Inseln beschränkten Königreiche seit der Dänischen Reichsversammlung „das Reich-Dänemark“ zu nennen begonnen habe. Weil aber in dieser Versammlung nur für das Königreich vom Volk gewählte Vertreter saßen, habe die Regierung ausdrücklich erklärt, daß die derselben vorgelegten Gesetzentwürfe für Schleswig und Island unter gegebenen Umständen nur provisorische Geltung haben könnten, und auch der König habe beiden Theilen der Monarchie ihre Rechte vorbehalten. In der That könne der zu Recht bestehende Verfassungszustand legal nicht anders als durch einen Vertrag des Königs mit seinen Isländischen Unterthanen verändert werden, und von diesem Standpunkte gehe denn auch nicht nur das Rescript vom 23. September 1848, sondern sogar die gegenwärtige Vorlage an die Versammlung aus, welche letztere ja gerade dazu berufen sei, um ihre Meinung darüber zu sagen, in wie weit das Dänische Grundgesetz für die Insel Geltung

<sup>1)</sup> A. a. O., S. 496–517.

erlangen solle. Es sei aber Alles darüber einig, daß der Entwurf sehr erheblicher Aenderungen bedürfe, und ein dreifacher Weg stehe offen solche durchzuführen. Entweder nämlich könne man die nöthigen Abänderungen, wie die Regierung gethan habe, in einem eigenen Gesetzentwurfe zusammenstellen, und das Dänische Grundgesetz dann insoweit einführen als dieselben nicht reichen; oder man könne das Grundgesetz paragraphenweise durchgehen und amendiren; oder endlich es wäre dieses weder verändert noch unverändert anzunehmen, vielmehr nur über die Hauptbestimmungen des Entwurfes oder die Grundregeln welche sonst geeignet schienen, Islands verfassungsmäßige Stellung zu bestimmen, die eigene Meinung auszusprechen. Ein Ausschußmitglied habe den ersteren Weg gewählt; die Mehrheit aber könne sich nicht für die Annahme eines Gesetzes entscheiden, von dessen Bestimmungen viele das Land Nichts angehen, andere in ihm absolut unausführbar sind: jeder Willkürlichkeit würde durch ein solches Verfahren Thür und Thor geöffnet, und bei einem Verfassungsgesetze sei dergleichen am Wenigsten zulässig. Aber auch den zweiten Weg zu gehen sei nicht rätlich, da das Grundgesetz, nur vom Königreiche Dänemark angenommen und vieles nur auf dieses Bezügliche enthaltend, voraussichtlich die erheblichsten Aenderungen werde erleiden müssen, wenn es auf die übrigen Reichstheile mit erstreckt werden wolle, und da somit die gesammte Reichsverfassung noch durchaus in der Schwebelage sei. Man wolle also den dritten und letzten Ausweg versuchen, und schlage demgemäß vor, die Versammlung möge dem §. 1 des Entwurfes, welcher die Geltung des Dänischen Grundgesetzes für Island ausspricht, ihre Zustimmung versagen. Weiterhin wird sodann erörtert, daß die Besonderheit des Isländischen Landes und Volkes, nicht minder aber auch dessen rechtlicher Anspruch auf volle Gleichstellung mit den anderen Haupttheilen der Monarchie sowie auf durchgängige Selbstständigkeit seiner Verfassung ein Eingehen auf die in der Vorlage angebotenen Bedingungen nicht gestatte. Es wird speciell und unter Verweisung auf die in Roeskilde gemachten Erfahrungen auseinandergesetzt, daß eine Bethheiligung Islands an dem Dänischen Reichstage für die Insel aus den verschiedensten Gründen nur lästig, nicht vortheilhaft sein könne, und daß die Gleichstellung des Alldings mit diesem letzteren selbst durch die Consequenz früheren Rescripten



gegenüber gefordert werde; die Vorlage sei in der That um so weniger gerechtfertigt, da die Regierung gleichzeitig Schleswig bessere Bedingungen angetragen habe, während doch klar sei, „daß weder die alte Grundlage der Verbindung Islands mit Dänemark, noch dessen Abstand und Entlegenheit, noch die früheren Zugeständnisse der Könige und Regierungen den entferntesten Grund dafür abgeben, daß die Gleichberechtigung Islands mit anderen Theilen der Monarchie irgend mehr herabzudrücken sei als die Schleswigs.“ Allerdings gestehe der Entwurf dem Alldinge in einigem Umfange beschließende Stimme zu, nämlich hinsichtlich eines Theiles der Besteuerung; aber die Scheidung zwischen einer Reichscasse und Landescasse, wie sie die Regierung aufstelle und die Vertheilung der directen und indirecten Einkünfte unter beide sei ein Unding, und lediglich dazu erfunden, um Island als einen Bezirk von Dänemark zu behandeln, und dennoch scheinbar dessen gar zu gerechte Forderung nach einiger gesetzgebender Gewalt des Alldings befriedigen zu können. Klar sei, daß die Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, welche nicht den sämtlichen Theilen der Monarchie gemeinsam seien, dem Alldinge im Verein mit dem Könige zustehen, nicht minder klar aber auch, daß die Organisation der Executive sowohl hiemit als mit der obersten Leitung aller gemeinsamen Angelegenheiten übereinstimmend geordnet werden müsse; der Entwurf aber überliefere die Insel hinsichtlich ihrer Legislative wie Executive statt des absoluten Monarchen lediglich einem Ministerium, welches der Dänische Reichstag einsetze und welches nur diesem verantwortlich sei. Das einzig Vernünftige sei, die gesetzgebende Gewalt völlig in die Hand des Königs und Alldings zu legen, die Executive aber in die Hand königlicher Beamten im Lande selbst, welche Isländischer Geburt, und dem Lande wie dem Könige verantwortlich sein müßten. Ueberdies müsse ein vom Könige ernannter Bevollmächtigter des Landes bei Jenem bestellt werden, um die Verbindung zwischen Land und König herzustellen, und in gemeinsamen Angelegenheiten neben den Ministern der anderen Reichstheile im Staatsrathe zu sitzen; auch dieser müsse aber ein geborner Isländer, und für seine Amtsführung verantwortlich sein. Ferner müsse dem Alldinge auch die volle Steuerbewilligung zustehen, ohne Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern, und die freie Verfügung über alle Einnahmen und Ausgaben

des Landes; hiernach sowie zufolge der Verlegung der obersten Behörde ins Land verstehe sich vollständige Trennung des Isländischen Budgets vom Dänischen von selbst, wie denn auch das erstere seit vielen Jahren vorschriftsmässig in den Reichsrechnungen gesondert vorgetragen worden sei. Hier entstehe dann allerdings die große Frage, ob Island ohne unerträgliche Erhöhung der Steuern sich selber zu erhalten vermöge, während gleichzeitig dessen Regierung weit theurer, und ein Beitrag zu den gemeinsamen Reichslasten zu übernehmen sein werde. Jetzt betragen die Einkünfte der Insel reichlich 22,000 Thlr.;<sup>1)</sup> etwa 60,000 Thlr. würden aber erforderlich sein um die neuen Lasten mit zu übernehmen. Inzwischen lasse sich die Differenz decken durch Heranziehung des bisher unbesteuerten Besitzes zur Besteuerung, bessere Ausgleichung dieser mit Rücksicht auf das Vermögen, endlich einige Belastung des Handels, falls dieser, was denn doch geschehen müsse, demnächst völlig freigegeben werde. Die Forderungen, welche das Land für die verkauften bischöflichen Güter u. dgl. an die Reichscasse zu machen habe, seien dabei noch nicht einmal gerechnet, und außerdem würden die Kosten für das Land bei Annahme des Entwurfes sich nicht geringer stellen, da dem Reichstage möglich gemacht sei, das bezüglich Islands unvermeidliche Deficit in der Reichscasse durch höhere Besteuerung der Insel zu decken. Auch materiell erklärt sich somit die Ausschlußmehrheit in allen Punkten gegen die Vorlage, welcher sie auch positiv einen neuen Entwurf entgegenstellt, sammt kurzen Motiven; von ihm werden die Beziehungen Islands zu Dänemark nach den Grundsätzen der bloßen Personalunion geregelt, während die Verfassung der Insel selbst in streng constitutionellem Sinne geordnet wird. — Demgegenüber führt nun der Conferenzzath Þórdr in seinem Minderheitsgutachten aus,<sup>2)</sup> daß die Versammlung zwar befugt sei die Vorlage im Einzelnen zu amendiren, aber nicht die von der Regierung einmal gegebene Grundlage völlig zu verlassen. Auch er kann das Verfahren nicht billigen, „welches die Regierung gewählt

<sup>1)</sup> Im Dänischen Finanzgesetze für das Etatsjahr 18<sup>58</sup>/<sub>59</sub> sind sie auf 32,473 Thlr. angesetzt. Der Dänische Reichsthaler beträgt bekanntlich nicht ganz 1 fl. 19½ kr. rhein.

<sup>2)</sup> Siehe dieses a. a. O., S. 517 25

Historische Zeitschrift II. Band.

hat, um das Grundgesetz Dänemarks hier im Lande einzuführen, welches völlig unähnlich ist dem Verfahren, welches lange Zeit hindurch bis jetzt bezüglich der Dänischen Gesetzgebung eingehalten wurde, die hier mit Rechtsgültigkeit zu bekleiden war;“ aber er ist auch mit dem von seinen Collegen betretenen Wege nicht zufrieden, und zieht vor die einzelnen Bestimmungen der Vorlage paragraphenweise zu prüfen, und soweit nöthig zu amendiren. Er will aber zunächst das Dänische Grundgesetz nur mit dem Beisatze für geltend erklärt wissen: „soweit dieß möglich und nicht in den folgenden §§. eine Abänderung hievon getroffen ist.“ Ferner soll der König bezüglich der Gesetzgebung in spezifisch Isländischen Angelegenheiten nicht durch ein Dänisches Ministerium, sondern durch eine im Lande selbst bestellte Behörde thätig werden; Competenzstreitigkeiten aber zwischen dem Allding und dem Dänischen Reichstage in Bezug auf die Gesetzgebung soll zuerst eine beiderseits zu gleichen Hälften besetzte Commission zu vermitteln suchen, eventuell aber der König mit seinem Staatsrathe entscheiden. Die Auflegung neuer Steuern für die Reichscasse durch den Reichstag soll an die Zustimmung des Alldings gebunden sein, im Verweigerungsfalle aber wieder das obige Verfahren eintreten. Die Vergleichung der dem Allding einzuräumenden Befugnisse mit der Competenz der Dänischen Amträthe wird als unpassend gestrichen, dagegen die Vorlage an das Allding bei allen vom Reichstage zu erledigenden Fragen der Gesetzgebung für absolut nothwendig erklärt, wenn die betreffenden Gesetze für Island verbindlich werden sollen. Endlich soll am Dänischen Reichstage nur ein einziger Vertreter Islands sich befinden, welchen das Allding zu wählen, und welcher bei allen der Insel mit Dänemark gemeinsamen Fragen in beiden Kammern zu sitzen hätte; er sollte überdieß, so oft eine gemischte Commission nöthig würde, in dieser als eines der Mitglieder für Island seinen Platz nehmen.

Wie bei der ersten Verhandlung in der Versammlung selbst, so zeigte sich demnach auch innerhalb ihres Ausschusses der entschlossenste Widerstand gegen den Standpunkt der Regierung. Selbst die wenigen Mitglieder, welche ein demüthigeres Auftreten dieser gegenüber wünschten, konnten und wollten doch weder die Zweckmäßigkeit der Vorlage an und für sich vertheidigen, noch auch deren Annahme ohne sehr tief einschneidende Modificationen befürworten. In Recht und Geschichte

des Landes war diese Haltung seiner Volksvertreter vollkommen begründet; das Dänische Ministerium aber scheint, übermüthig gemacht durch die Beseitigung der nächsten, von den Herzogthümern her drohenden Gefahr, zur gewaltsamen Niederdrückung selbst der gerechtfertigtesten Opposition entschlossen gewesen zu sein, und in diesem Sinne seinem Regierungs-Commissäre die schärfsten Weisungen ertheilt zu haben. Von Haus aus wohlwollenden Charakters, hatte Graf Trampe sich gleich bei seiner Ankunft in Island dadurch populär zu machen gewußt, daß er in allen seinen amtlichen Erlassen der Isländischen Sprache statt der Dänischen sich bediente, und ein Beweis dieser seiner Popularität war jene Wahl in den Hauptauschuß gewesen, welcher für die Versammlung vorbereitend zu wirken übernommen hatte. Später scheint indessen die Wendung, welche die Thätigkeit der Bezirksauschüsse nahm, den erst kurze Zeit mit seinem Amte bekleideten und darum mit den Zuständen des Landes noch nicht genauer bekannten Mann erschreckt zu haben; die Weigerung, die Ausschußgutachten in der Landesdruckerei drucken zu lassen, das Wegbleiben aus den Sitzungen des Hauptauschusses, das Verbot „aller ungesetzlichen“ Versammlungen mögen als Belege dieser Sinnesänderung dienen. Jetzt sah sich aber der Graf von Kopenhagen aus noch weiter gedrängt. Militär wurde, wie es scheint, auf Ansuchen des Stiftsamtmannes <sup>1)</sup> nach Island geschickt, wo solches eine völlig neue Erscheinung war; eine geheime Instruktion scheint den Stiftsamtmann unter anderm auch dazu angewiesen zu haben, von demselben nach eigenem Ermessen beliebigen Gebrauch zu machen. <sup>2)</sup> Durch regere Theilnahme an den Debatten auf die Versammlung einzuwirken, mochte dem Grafen schon seine geringe Fertigkeit in der Landessprache unmöglich machen; er verhielt sich in dieser regelmäßig passiv, und die wenigen Worte, welche er bei einzelnen Gelegenheiten sprach, beschränkten sich auf eine heftige, aber unmotivirte Ablehnung des von der Versammlung eingenommenen Standpunktes. Die Beantwortung einiger Interpellationen, welche

<sup>1)</sup> Vergl. *Ný felagsrit*, 1856, S. 190—91.

<sup>2)</sup> Vgl. was die *Ný felagsrit*, 1852, S. 108—109 über diesen Punkt nach *Kjöbenhavnsposten*, 25. September 1851 mittheilen.

auf das Schicksal der am letzten Allding gestellten Anträge, auf die Grenzen des freien Versammlungsrechtes im Lande, endlich auf die Gründe der Anfersendung einer Militärabtheilung sich bezogen, lehnte er schriftlich barsch ab <sup>1)</sup>, weil dieselben mit der genau abgegrenzten Aufgabe der Versammlung in keinem Zusammenhange stünden, weil er selber zu deren Verantwortung nicht bevollmächtigt sei, endlich weil die Versammlung die ihr noch übrige kurze Zeit ungeschmälert auf ihre Hauptaufgabe zu verwenden habe. So erweiterte sich fortwährend die Kluft, welche den Bevollmächtigten der Dänischen Regierung von den Vertretern des Isländischen Volkes trennte; ein förmlicher Bruch zwischen beiden wurde unvermeidlich, und am 9. August trat ein solcher in der That ein. — Am 21. Juli hatte die erste Verhandlung über die Verfassungsfrage stattgefunden, und bereits am folgenden Tage Graf Trampe ein Schreiben an den Präsidenten der Versammlung gerichtet, in welchem er demselben seine Absicht zu erkennen gab, sie am 9. August zu schließen. <sup>2)</sup> Der Präsident, Amtmann Páll Melsted, hatte dann auf diesen Tag eine Sitzung anberaumt, um Mittheilungen des Regierungs-Commissärs entgegen zu nehmen. <sup>3)</sup> In dieser Sitzung las nun Graf Trampe eine Rede ab, in welcher er bemerkte, daß nach Swöchentlicher Dauer der Versammlung nunmehr der Tag gekommen sei, welchen er für deren Ende bestimmt habe. Es sei sehr bedauerlich, daß die Versammlung die ihr gemachten Vorlagen nicht erledigt habe; aber die Schuld hievon treffe lediglich sie selbst, indem sie unverantwortlich viele Zeit auf die Berathung ihrer Geschäftsordnung verwandt, und diese überdieß in einer Weise eingerichtet habe, welche die Verhandlungen allzu schleppend machen mußte. Ueberdieß habe die Versammlung auch ihre eigenen Kräfte nicht gehörig benützt, vielmehr alle Arbeit in den Ausschüssen auf einige wenige Leute gehäuft, und auch dadurch einer rascheren Erledigung Hindernisse bereitet. So sei demnach nur die den Handel betreffende Vorlage erledigt; über das Gesetz die Alldingswahlen betreffend liege noch nicht einmal ein Ausschußbericht vor, <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Tíðindi frá Þjóðfundi, S. 197.

<sup>2)</sup> A. a. D., S. 170.

<sup>3)</sup> Vgl. über das Folgende S. 412—14 a. a. D.

<sup>4)</sup> Er war an demselben Tage zu Stande gekommen; durfte und konnte der

und der Mehrheitsbericht in der Verfassungsfrage sei so beschaffen, daß die Versammlung gar nicht befugt sei über ihn zu berathen, ihn vielmehr lediglich zu neuer gesetzmässigerer Behandlung an den Ausschuß zurückverweisen müßte (!) Mit einer Verlängerung der Dingzeit um wenige Tage sei hiernach nichts gebient, und unter solchen Umständen beabsichtige er um dem Lande unnöthige Kosten zu ersparen, kraft der vom Könige ihm ertheilten Vollmacht die Versammlung zu schließen. Jetzt entwickelt sich eine überaus drastische Scene. Indem der Graf die Worte ausspricht: „und so erkläre ich im Namen des Königs,“ unterbricht ihn Jón Sigurdsson, hier wie anderwärts der entschlossenste Verfechter des Rechts und der Ehre seines Landes, mit dem Rufe: „darf ich um das Wort bitten, um das Verfahren des Ausschusses und der Versammlung zu rechtfertigen?“ Der Vorsitzende, — ein Beamter! — antwortet: „nein,“ und der Graf schließt: „die Versammlung für aufgehoben.“ Nochmals erhebt sich Jón: „so protestire ich gegen dieses Verfahren!“ Der Graf, indem er und der Vorsitzende ihre Stühle verlassen: „ich glaube, die Dingleute haben gehört, daß ich die Versammlung im Namen des Königs aufgehoben habe.“ Jón Sigurdsson: „und ich protestire im Namen des Königs und des Volkes gegen dieses Verfahren, und ich behalte der Versammlung das Recht vor, über diese Gesetzwidrigkeit beim König zu klagen, die hier vorgeht!“ Da erheben sich die Dingleute, und rufen nahezu aus einem Munde: „wir protestiren Alle!“ Während dies geschieht, verläßt der Graf und der Präsident den Saal; als die aber draußen sind ruft einer der Abgeordneten: „lange lebe unser König, Friedrich VII.,“ und einstimmig nahmen die Dingleute den Ruf auf. Damit trennte sich die Versammlung.

So endigte der Versuch, auf gesetzlichem Wege die verfassungsmässige Stellung Islands zur Gesamtmonarchie zu regeln. Sieht man von den materiellen Gesichtspunkten ab, welche oben bereits erörtert wurden, und behält man lediglich die Art und Weise im Auge, in welcher die Auflösung der Versammlung erfolgt war, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit dieser das schreiendste Unrecht,

---

Ausschuß ihn erstatten, ehe der Bericht über Islands verfassungsmässige Stellung im Reiche feststand?

ein Act der brutalsten Gewalt begangen war. Nahezu 8 Monate (vom 23. Oktober 1848 bis zum 5. Juni 1849) hatte die Dänische Reichsversammlung getagt; das Isländische Volksding, welches für die Insel genau dieselbe Bedeutung behauptete wie jene für Dänemark, hatte nur 5 Wochen geseffen, als es aufgelöst wurde, und von dieser kurzen Frist ist sogar noch eine volle Woche abzurechnen, um welche durch Schuld der Regierung die von ihr zu machenden Vorlagen verspätet wurden. Unbegründet ist auch der Vorwurf, daß die Versammlung zu viele Zeit auf die Verathung ihrer Geschäftsordnung verwendet habe; drei Tage nachdem die Regierung ihre Vorlagen gemacht und damit die nothwendige Vorbedingung jeder weiteren Verhandlung erfüllt hatte, war diese bereits definitiv angenommen, und von diesen drei Tagen war überdieß einer ein Sonntag gewesen, und hatte man trotz der entgegenstehenden Form bereits am zweiten Tage die Abtheilungen gebildet, in welchen die Vorberathung der kaum erst vorgelegten Gesekentwürfe vorzunehmen war. Die angenommene Geschäftsordnung ist ferner in ihren wesentlichen Punkten, und zumal denjenigen, welche im Interesse der Gründlichkeit der Verathungen deren Raschheit beeinträchtigten, durchaus der Geschäftsordnung der Dänischen Reichsversammlung nachgebildet; wie stand es hiernach dem Dänischen Vertreter einer Dänischen Regierung zu, gegen deren Bestimmungen Beschwerde zu führen, selbst wenn dieß überhaupt der autonomen Versammlung gegenüber zulässig gewesen wäre? Die Verweisung endlich des Verfassungsgesetzes und des Gesetzes über die Alldingswahlen an einen und denselben Ausschuß war wie die Verhandlungen selbst zeigen,<sup>1)</sup> eine nothwendige Folge ihrer materiellen Connexität gewesen, während die Wahl verschiedener Mitglieder zu Referenten (des tüchtigen Geschichtsforschers Jón Sigurdsson in der Verfassungs-, des rechtskundigen Syffelmannes Eggert Briem in der Wahlgesetzfrage) den guten Willen nach Thunlichkeit die Arbeit zu beschleunigen zeigte; daß aber auch in den Ausschuß über das Handelsgesetz mehrere Mitglieder jenes ersteren Ausschusses gewählt worden waren, und auch über diese Frage das Referat an Jón Sigurdsson gegeben wurde, das kann nur derjenige tabeln, der weder für den

<sup>1)</sup> A. a. O., S. 196.

untrennbar engen Zusammenhang der politischen mit der Handelsverfassung Islands ein Verständniß, noch von dem ungewöhnlichen Maße der gründlichsten und ausgebreitetsten historischen Kenntnisse eine Ahnung hat, welche zu einer umsichtigen Erwägung beider gehören. So viel liegt nach allem dem klar zu Tage, daß nicht der Versammlung die Nichterledigung zweier von den ihr vorgelegten Gesekentwürfen zur Last zu legen ist; schwieriger aber ist die andere Frage zu beantworten, wen denn in Wahrheit die Schuld dieses unglücklichen Ausganges treffe. In der Vollmacht des Grafen, und zwar in der geheimen ebensogut wie in der offenen, war seine Befugniß begründet, nach eigenem Ermessen die Dauer der Versammlung zu bestimmen. Er hatte überbieß selber zugesagt, daß er bei Ausübung dieses seines Rechtes der Billigkeit entsprechend auf die verspätete Vorlage der Gesekentwürfe Rücksicht nehmen werde. Diese Zusage war nicht gehalten, das Recht die Dauer der Versammlung zu bestimmen war in einer allem Rechtsgeföhle hohnsprechenden Weise ausgeübt worden, und beidemale scheint der erste Blick zu zeigen, daß den Regierungs-Commissär dabei alle und jede Schuld allein treffe. Und dennoch dürfte dieser Schein trügen. Graf Trampe war sicherlich von Born herein darauf angewiesen, eingehende Erörterungen über das Verhältniß Islands zu Dänemark um keinen Preis zu dulden, da solche in jedem Falle nur zum Nachtheile der eben am Ruder befindlichen Partei ausschlagen konnten; er mußte also, gleichviel auf welchem Wege, die Verhandlungen abschneiden, ehe sie auf jenen Punkt gelangten, und der von ihm gewählte Ausweg war dann freilich dem geraden und offenen Charakter des Mannes entsprechend, nicht gerade ein besonders feiner, und durch die der Versammlung gemachten Vorwürfe nur übel beschönigter, — die Verantwortung dafür, daß wenn nicht dieses so doch irgend ein anderes Mittel ergriffen werden mußte, um die Versammlung zu hindern, für Recht und Wahrheit ein Zeugniß zu geben, diese Verantwortung trifft nicht den Grafen, vielmehr allein das Dänische Staatsministerium, und dessen auch anderwärts bewiesene Unfähigkeit, irgend welches Recht und irgend welche Selbstständigkeit einer anderen als der Dänischen Nation anzuerkennen!

Ueber die späteren Ereignisse können wir uns vergleichsweise kurz fassen. Es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder der aufgelösten



Versammlung bei dem gegen diese eingehaltenen Verfahren sich keineswegs beruhigten. Vorerst erklärten dieselben ihrem eigenen Präsidenten, welcher in der That mehr als Amtmann der Dänischen Regierung denn als Vorsitzender einer Isländischen Volksvertretung aufgetreten war, schriftlich, daß er nach ihrer Ansicht die Versammlung keineswegs in der Weise vertreten habe, wie man dieß von ihm zu erwarten be-  
 rechtigt gewesen sei.<sup>1)</sup> Sodann wurde von 35 vom Volke gewählten Dingleuten, deren sich auch ein vom König ernannter, nämlich Særa Halldórr, anschloß, unterm 10. August eine Adresse an den König erlassen,<sup>2)</sup> in welcher dieselben unter scharfer Vertretung des Standpunktes der Versammlung in der Verfassungsfrage den Protest ausführen, welchen sie sich in deren letzter Sitzung vorbehalten hatten; sie bitten schließlich, der König möge die Leitung der Isländischen Angelegenheiten Inländern übertragen, welche des Vertrauens des Landes genießen, und dem Beamten in Kopenhagen, welcher über dieselben gesetzt würde, in allgemeinen Angelegenheiten, welche Island betreffen, Sitz und Stimme im Staatsrathe einräumen, — er möge ferner einen Verfassungsentwurf den von der Ausschlußmehrheit dargelegten Grundzügen entsprechend abfassen, und einer in Island zu haltenden Versammlung zur Verhandlung und Annahme vorlegen lassen, — endlich befehlen, daß diese Versammlung nach demselben Wahlgesetze gewählt werde, wie die soeben aufgelöste. Zugleich wurden 3 Männer gewählt um die Adresse dem Könige zu überreichen, von welchen indessen nur zwei, Jón Sigurðsson nämlich und Jón Gudmundsson, wirklich nach Kopenhagen abgingen. Endlich beschloß man an demselben Tage einen Aufruf an das Isländische Volk, in welchem die Thätigkeit der Versammlung gerechtfertigt, und zugleich das Verfahren des Stiftsamtmannes gegen dieselbe einer strengen

1) Vgl. Ný felagsrit, 1852, S. 114.

2) Dieselbe steht gedruckt an dem soeben angeführten Orte, S. 114–124. Da 3 gewählte Vertreter überhaupt nicht in der Versammlung erschienen waren, hatten somit nur zwei unter denselben die Eingabe nicht unterschrieben, der Propst Særa Þórarinn Kristjánsson nämlich und der Syffelmann Páll Melsted, ein Sohn des Amtmanns.

Kritik unterzogen wird <sup>1)</sup>. — Aber auch das Land zeigte, daß es mit der Haltung seiner Abgeordneten zufrieden war. Aus einzelnen Bezirken ergingen Zustimmungsadressen an deren Abgeordnete, aus andern Petitionen an den König, und diese letzteren fanden, obwohl die Beamten, durch einzelne Absetzungen erschreckt, sich scheu zurückhielten oder selbst offen entgegenwirkten, über 2200 Unterschriften, — eine ungeheure Zahl für ein Land, das auf mehr als 1800 Quadratmeilen nur etwa 60,000 Einwohner zählt, und Straßen absolut nicht kennt <sup>2)</sup>!

Erfolg hatten freilich alle diese Schritte nicht. Unterm 12. Mai 1852 erging vielmehr an die Bevölkerung Islands ein kgl. Patent, welches die Adresse der 36 Abgeordneten sowohl als die aus den einzelnen Bezirken eingelaufenen Petitionen abschlägig beschied <sup>3)</sup>. Die Anschauungen, von welchen der Ausschuß ausgegangen sei und welche die Unterzeichner der erstern Adresse sich angeeignet haben, bezeichnet dieses Document als mit dem Rechtszustande in offenbarem Streite stehend, und sollen dieselben, wie sie in den bestehenden Rechtsverhältnissen keinerlei Rechtfertigung finden, so auch zu Islands Verderben gereichen und auf eine Zerreißung des dänischen Reiches ausgehen, welche der König unmöglich dulden könne. Bei der bestehenden Ideenverwirrung erscheine es nicht rätlich, neuerdings einen Verfassungsentwurf vorlegen zu lassen; dagegen solle das Allding seine gesetzliche Thätigkeit fortsetzen, „bis die Zeit kommt, da Wir es rätlich finden, andere Regeln über Islands verfassungsmäßige Stellung im Reiche zu geben, was nicht geschehen wird, ohne das Gutachten des Alldings

<sup>1)</sup> Sie steht gedruckt in *Þjóðólfr*, 1852, S. 290—91. Die verspätete Mittheilung derselben ist dadurch veranlaßt, daß dem Blatte während der zweiten Hälfte des Jahres 1851 der Druck versagt war!

<sup>2)</sup> *Ný felagsrit*, aug. Jahr, 124—28; die Petition aus dem *Eyjafjörður* ist hier beispielsweise abgedruckt. Vgl. etwa auch *Þjóðólfr*, 1852, S. 299—301.

<sup>3)</sup> Gedruckt in: *Ný tíðindi*, S. 54—56, in Isländischer und Dänischer Sprache; Dänisch steht der Erlaß auch bei Larsen, *Forfatnings- og Valglove for det danske Monarchie og dets enkelte Landsdele*; Kopenhagen, 1856, S. 426—28, und Isländisch in: *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1853, Anhang, S. 40—42.

in Uebereinstimmung mit der in der Verordnung vom 8. März 1843, §. 79 gegebenen Zusage darüber eingeholt ist“. Demgemäß wurden neue Wahlen zum Alldinge angeordnet, welches im folgenden Jahre zusammentreten sollte, und erging zugleich die Weisung, daß keinem der Beamten, welche die Adresse vom 10. August unterschrieben hatten, der nöthige Urlaub zum Eintritt in die Versammlung ertheilt werden dürfe, wenn eine Wahl auf einen solchen fallen würde, und daß diese Verfügung, zur Verhinderung zweckloser Wahlen, öffentlich bekannt gemacht werden solle! — Sieht man von dieser letzteren Maßregelung ab, welche die Liberalität des dänischen Liberalismus in einem etwas eigenthümlichen Lichte leuchten läßt, so wird doch unverkennbar schon durch das Patent selbst den alten Beschwerden Islands eine neue hinzugefügt. In der Rede, mit welcher der König die dänische Reichsversammlung eröffnete, hatte er persönlich die Zusage ertheilt<sup>1)</sup>, daß für den Fall, daß eine Einigung mit derselben nicht erzielt werden sollte, nicht etwa auf die Provincialversammlungen zu Wiborg und Roskilde zurückgegriffen, sondern eine neue Reichsversammlung einberufen werden sollte. Das Isländische Volksding war unter den wichtigsten Vorwänden auseinandergesprenzt worden, ehe es auch nur seine Stimme hatte erheben können, und doch greift das Patent ohne Weiters auf das Allding in seiner frühern Verfassung zurück, als ob die Zusage vom 23. September 1848 niemals ertheilt worden wäre! Aber noch mehr. Gedrängt durch die deutschen Mächte hatte die Dänische Regierung unterm 28. Januar 1852 eine Proclamation erlassen, welche im Zusammenhalte mit der Oesterreichischen Depesche vom 26. December 1851 und der Dänischen vom 29. Januar 1852, so ungenügend auch ihr Inhalt in anderen Beziehungen ist, doch wenigstens die Nichtincorporirung Schleswig's in Dänemark neuerdings zusichert, und den 3 Herzogthümern neben einer für den Gesamtstaat zu bildenden Volksvertretung auch noch je ihre eigene ständische Repräsentation mit beschließender Stimme verspricht. Davon, daß Island eine ähnliche Stellung im Gesamtstaate, wenn denn doch ein solcher geschaffen werden sollte, anzusprechen berechtigt war, spricht die Proclamation, die doch an „Unfere

<sup>1)</sup> Beretning om Forhandlingerne paa Rigsdagen, S. 5.

lieben und getreuen Unterthanen in allen Theilen Unserer Monarchie“ gerichtet war, nicht ein Wort!

Das Allding des Jahres 1853 suchte, aufgefordert durch Petitionen einer unter Vorsitz des Særa Hannes Stephensen in Þingvellir gehaltenen Versammlung, dann der Versammlung zu Kollabúdir und einzelner Bezirke, die Verfassungssache neuerdings in Gang zu bringen. Eine Petition wurde von ihm an den König erlassen <sup>1)</sup>, welche, an die Zusage vom 23. September 1848 und die Proclamation vom 28. Januar 1852 erinnernd, die Bitte stellt, der König möge bei einer neuerlichen Gesetzworlage über die Verfassung Islands folgende Punkte berücksichtigen lassen: die Verleihung beschließender Stimme an das Allding bezüglich aller der Angelegenheiten, welche bereits bisher seiner Mitwirkung unterstellt gewesen seien; die Niederlegung einer aus drei Personen bestehenden höheren Behörde in Reykjavik, welche die gesammte Administration des Landes in letzter Instanz in ihrer Hand habe, soweit nicht einzelne Sachen nach gesetzlicher Vorschrift der Entscheidung des Königs selbst oder seines Staatsrathes bedürfen, und sollten jene drei Männer Sitz im Alldinge haben, um hier die Regierung zu vertreten; die Erhöhung der Competenz, Mitgliederzahl und Stellung des Obergerichtes auf Island, so daß die oberste Richtergewalt des Landes eine den neuen Veränderungen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt entsprechende Gestalt erhalte; die Vertretung Islands nach der Verhältnißzahl seiner Bevölkerung auf dem für den Gesamtstaat zu bildenden Reichstage durch vom Alldinge zu wählende Abgeordnete hinsichtlich aller gemeinsamen Angelegenheiten; endlich wird noch dem Könige anheimgestellt, ob es nicht zweckmäßig erscheine, die Erledigung derjenigen Sachen, welche weder gesamtstaatliche seien, noch auf Island selbst zu Ende gebracht werden könnten, einem einzigen Beamten zu übertragen, welcher dann, soweit nöthig, über dieselben die k. Entscheidung einzuholen hätte. — Die Petition war in den mäßigsten Ausdrücken abgefaßt; der Regierungscommissär, Antmann Páll Melsted, hatte deren Hal-

<sup>1)</sup> Tíðindi frá alþingi Íslendinga, 1853; Reykjavík 1853 — 54; S. 1044 — 54.

tung ausdrücklich gutgeheißen und belobt <sup>1)</sup>, und keine einzige Stimme hatte in der zweifachen Verhandlung über dieselbe sich gegentheilig ausgesprochen. Nichts desto weniger erklärte der König in einer vom 7. Juni 1855 datirten Eröffnung dem nächstfolgenden Alldinge, daß er nicht gedenke, jener Petition durch dermalige Vorlage eines Verfassungsgesetzentwurfes zu entsprechen, wogegen es bei der im Patente vom 12. Mai 1852 gemachten Zusage sein Verbleiben haben sollte, daß nämlich hinsichtlich der Stellung Islands im Reiche keine Aenderung erfolgen sollte, ohne vorgängige Einholung des Gutachtens des Alldings <sup>2)</sup>. Ueberdies ließ die Regierung durch den k. Commissär, Amtmann Melsted, dem Alldinge eine ausführlichere Mittheilung über diesen Punkt zu gehen <sup>3)</sup>, welche vor Allem geradezu ausspricht, daß die k. Zusage vom 23. September 1848 durch die bloße Einberufung der Versammlung von 1851 bereits so vollständig erfüllt sei, daß man auf sie nicht mehr zurückgreifen könne, dann aber erklärt, daß man nicht wohl das verfassungsmäßige Recht eines einzelnen Reichstheiles festzustellen vermöge, ehe noch die Gesamtverfassung des Reiches feststehe. Der Grundzüge, welche für diese letztere in der Proclamation vom 28. Januar 1852 aufgestellt waren, wird mit keinem Worte gedacht, dagegen auf die einzelnen Begehren einzeln eingegangen, welche die Petition als wünschenswerthe Richtpunkte für die erbetene Gesetzesvorlage bezeichnet. Hinsichtlich des Alldings wird erklärt, daß man seiner Zeit überlegen werde, in wie weit das Allding beschließende Stimme in Fragen „der eigentlichen Gesetzgebung“, welche das Land speciell betreffen, erlangen könne, daß aber kein Grund vorliege, für dießmal dem Allding hierüber eine Vorlage zu machen; die Vorschläge gewisser Verbesserungen in der Administration und der Verwaltung des höhern Richteramtes werden abgelehnt, theils weil es nicht möglich sein würde, gehörig qualificirte Beamte in gehöriger Zahl zu finden, theils und hauptsächlich wegen der Unthunlichkeit einer Belastung des Landes mit

<sup>1)</sup> A. a. D., S. 638 – 59 u. S. 1078.

<sup>2)</sup> *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1855; Reykjavík, 1855; S. 8 – 9.

<sup>3)</sup> A. a. D., S. 48 – 51; etwas ausführlicher in: *Tíðindi um stjórnarmál-efni Íslands*, Heft II S. 91 – 97 (Kopenhagen, 1856).

den dadurch veranlaßten Kosten, über deren Aufbringung das Allding sich vorerst zu äußern hätte, wenn es um dergleichen petitioniren wolle. Ueber die Vertretung Islands auf dem für den Gesamtstaat zu bildenden Reichstage lasse sich nichts bestimmen, ehe die Gesamtstaatsverfassung festgestellt sei, und überdieß stehe einer solchen auch materiell die Nichtbetheiligung der Insel an den allgemeinen Reichslasten entgegen, während es für dieselbe andererseits nur wenig Werth habe, etwa  $\frac{1}{2}$ , der Reichstagsmänner wählen zu dürfen<sup>1)</sup>. Abgelehnt wird endlich auch die Bitte um Ernennung eines eigenen Isländischen Ministers. — Es konnte nicht schwer halten, die Aufstellungen der Regierung zu widerlegen, und es mußte zumal die Aufforderung an das Allding, über die Aufbringung der Geldmittel für die gewünschten Verfassungsänderungen sich zu äußern, während doch die Regierung selbst consequent jede Befugniß demselben absprach, über die finanziellen Zustände des Landes zu verhandeln, zu einer scharfen Erwiderung reizen. Dennoch unterblieb eine solche. Als Særa Jón Kristjánsson die Erlassung einer Petition an den König im Sinne der früheren beantragte, sprach nicht nur der Regierungsbevollmächtigte gegen den Antrag, sondern auch zwei vom König ernannte Dingleute erhoben sich gegen denselben; vergebens trat der tüchtige Jurist Jón Guðmundsson, trat der hochbegabte Bauer Páll Sigurdsson für denselben auf: nicht einmal ein Ausschuß wurde zu dessen Begutachtung niedergesetzt<sup>2)</sup>.

Inzwischen waren unterm 20. December 1853 für Lauenburg, unterm 15. Februar 1854 für Schleswig und unterm 11. Juni 1854 für Holstein auf die Verfassung bezügliche Verordnungen erschienen, welche, so viel sich auch gegen dieselben einwenden läßt, doch immerhin die in der Proclamation vom 28. Januar 1852 enthaltenen Grundsätze wenigstens annähernd durchführen, und zumal dem Herzogthume Schleswig ungefähr die Stellung einräumen, welche in dem Flensburger Projecte demselben schon um einige Jahre früher zugebacht gewesen war. Andererseits

1) Aber in genau demselben Verhältnisse das Dänische Lands- und Volksding beschicken zu dürfen, wie die Vorlage des Jahres 1851 wollte, sollte damals Werth haben!

2) S. die Verhandlungen a. a. O., S. 168 — 77.

war auch mit Zustimmung des Dänischen Reichstages unterm 15. April 1854, ein Gesetz über das Lagthing auf den Färöern zu Stande gekommen, durch welches die Stellung der Provincialversammlung dieser Inseln, welche die Incorporirung in Dänemark sich ruhig hatten gefallen lassen und den Dänischen Reichstag regelmäßig beschickten, ungefähr in der nichtsagenden Weise geordnet wurde, wie dieß die Regierung bezüglich des Isländischen Alldings vergeblich versucht hatte. Für die Verfassung Islands geschah Nichts. Einer vorläufigen Verordnung vom 26. Juli 1854 folgte ferner unterm 2. October 1855 das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie, und ein Gesetz über die Wahlen für den Reichsrath; dann im Zusammenhange damit, ein Gesetz, welches die Geltung des Grundgesetzes auf das Königreich Dänemark selbst beschränkte, und die besondern Angelegenheiten dieses letzteren in derselben Weise aufzählte, wie dieß wenig später eine Bekanntmachung vom 10. November 1855 bezüglich Schleswigs that. Aber auch die ersteren Gesetze, obwohl für die gesammte Monarchie bestimmt, gedenken der Insel nicht mit einem Worte, und die Vertheilung der Mitglieder des Reichsrathes unter Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg zeigt, daß nur aus diesen Landestheilen derselbe beschickt werden sollte; selbst §. 16 des Wahlgesetzes für den Reichsrath nimmt bei der Bestimmung der Wahlkreise innerhalb des Königreichs auf Island keine Rücksicht und dieses soll somit sogar als Dänische Provinz unvertreten bleiben! Alles was für Island in dieser Richtung gethan wurde, beschränkte sich vielmehr darauf, daß man durch den Rechtshistoriker J. C. Larsen eine Streitschrift über die Verfassungsfrage ausarbeiten ließ, welche unmittelbar gegen das Gutachten der Ausschufsmehrheit von 1851 gerichtet, die Zugehörigkeit Islands zu Dänemark, und demnach auch die Gültigkeit des Grundgesetzes für die Insel zu beweisen suchte<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Dem Islands hiditilbærende statsretlige Stilling; zuerst als Universitätsprogramm am 6 October 1855 erschienen, dann auch in des Verfassers Samlede Skrifter, Afdeling I, Bd. III, S. 213 - 49 aufgenommen (1857), und, unter dem Titel: Um stöðu Íslands í ríkinu að lögum eins og hún hefur verið hingadtil, auf Veranstaltung des Ministeriums (schlecht genug!) in's Isländische übersetzt (1856).

— eine Deduction, welche Jón Sigurdsson durch eine mit vollster Beherrschung des weitſchichtigen hiſtoriſchen Materiales abgefaßte Gegenſchrift in glänzender Weiſe vernichtete <sup>1)</sup>. — Trotz ihres Unterliegens im geiſtigen Kampfe hielt die Dänische Regierung den von ihr einmal behaupteten Standpunkt feſt. Während man nicht nur Holſtein und Lauenburg, ſondern auch Schleſwig gegenüber wenigſtens zur Geſamtſtaatsſtheorie überzugehen ſich genöthigt ſah, wurde Island nach wie vor nicht als ein ſelbſtändiger Theil des Geſamtſtaates behandelt, ſondern als eine, wenn auch mit einem etwas erheblicheren Maße von Selbſtregierung ausgeſtattete Provinz des Königreichs Dänemark. Der Dänische Reichstag, obwohl von Island nicht beſchickt, verhandelte und beſchloß Nichts deſto weniger über die Handelsgeſetzgebung der Inſel <sup>2)</sup>, und das Budget der Inſel wurde ihm vorgelegt, ohne daß das Allding hierüber jemals wäre gehört worden <sup>3)</sup>!

Verloren für Island war allerdings auch dieſe Zeit nicht. Das Geſetz vom 15. April 1854 über die Schifffahrt und den Handel auf Island <sup>4)</sup>, ſo viel ſich auch gegen die Art ſeines Zuſtandekommens ſagen läßt, eröffnete doch immerhin die Inſel einem weſentlich freien Handel, und nahm damit das Joch von ihr, welches ſie nahezu drei Jahrhunderte gedrückt hatte. Das Preßgeſetz vom 9. Mai 1855 <sup>5)</sup> gewährte ein genügendes Maß von Preßfreiheit, wie ſolches in Däne-

<sup>1)</sup> Om Islands statsretlige forhold; Kjöbenhavn, 1855; ins Iſländiſche überſetzt in Ný felagsrit, 1856, T. 1 — 110.

<sup>2)</sup> Vgl. über ſeine Verhandlungen Ný felagsrit 1854, S. 1 — 166, und 1856, S. 173 — 85; ferner Tíðindi um stjórnamálefni Íslands, Bd. I, S. 118 — 26.

<sup>3)</sup> Vgl. Ný felagsrit 1850, S. 1—79; 1851, S. 132—46; 1852, S. 133 — 44; 1856, S. 185 — 91; ferner Skýrslur um landshagi á Íslandi, Bd. I (1858), S. 284—308, 488—501, 802—10.

<sup>4)</sup> Abgedruckt: Ný felagsrit, 1854, S. 159 — 65, ſo wie Tíðindi frá alþingi Íslendinga, 1855, Anhang, S. 69 — 72.

<sup>5)</sup> Abgedruckt: Tíðindi frá alþingi Íslendinga, 1857, Anhang, S. 73—77.



mark durch ein Gesetz vom 3. Januar 1851 bereits gewährleistet worden war. Ferner wurde, nachdem das Allding von 1853 auf Grund mehrfacher bei demselben eingereichten Petitionen selbst eine solche an den König erlassen hatte <sup>1)</sup>, der Versammlung des Jahres 1855 ein Gesetzentwurf über die Wahlen zum Allding vorgelegt <sup>2)</sup>, und unter Berücksichtigung ihrer Bemerkungen <sup>3)</sup> unterm 6. Januar 1857 ein desfalliges Gesetz erlassen <sup>4)</sup>, welches trotz aller gegen dessen Bestimmungen etwa noch zu machenden Einwendungen immerhin gegen das ältere Recht einen sehr erheblichen Fortschritt bezeichnet. U. dgl. m. Immerhin blieb indessen die Hauptfrage für das staatliche Leben der Insel ungelöst, und es war natürlich, daß das Allding des Jahres 1857 auf dieselbe zurückgriff <sup>5)</sup>. Sieht man ab von den Conflicten, welche hier wie bereits in einigen früheren Versammlungen über die Geltung Dänischer Gesetze, beziehungsweise deren Einführung auf Island sich ergaben, so wurde hier zunächst das Steuerbewilligungsrecht des Alldings angeregt. Am Dänischen Reichstage selbst war der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Allding beschließende Stimme hinsichtlich des Budgets der Insel erlangen, diese dagegen einen Antheil an den allgemeinen Reichslasten, z. B. dem Dienst auf der Flotte, übernehmen möchte. Das Ministerium hatte eine desfallige Vorlage an das Allding versprochen, aber in dieser lediglich eine einmalige oder aber nur eine beratende Mitwirkung bei Feststellung des Budgets der Versammlung zugestehen wollen. Mit volstem Rechte lehnte

---

<sup>1)</sup> Siehe dieselbe: *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1853, S. 975 — 82.

<sup>2)</sup> *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1855, Anhang, S. 31 — 33.

<sup>3)</sup> *Ebenda*, S. 303 — 7.

<sup>4)</sup> *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1857, Anhang, S. 85 — 87. Weitläufig mag hier bemerkt werden, daß auf S. 460, Z. 3 von unten in Folge eines Schreib- oder Druckfehlers irrthümlich 1855 statt 1857 steht.

<sup>5)</sup> Eine Uebersicht über die wichtigeren Alldingsverhandlungen und sonstigen Vorgänge im staatlichen Leben der Insel während der letzten Jahre gewährt, mit mancherlei trefflichen geschichtlichen Bemerkungen vermischt, ein Aufsatz von Jón Sigurðsson in *Ný fælagsrit*, 1858, S. 1 — 112.

das Althing sowohl die vorgeschlagene Betheiligung bei der Budgetbehandlung als die Zuziehung des Landes zum Dienste auf der Flotte ab, schlug dagegen im Einklange mit dem Ausschusse des Dänischen Reichstages vor, daß ihm beschließende Stimme hinsichtlich des Budgets verliehen werden möge <sup>1)</sup>. Weiterhin wurde, veranlaßt durch eine lange Reihe von Petitionen an die Versammlung, die Absendung einer wiederholten Petition an den König beschlossen, welche die endliche Erfüllung der Zusage vom 23. September 1848 ziemlich in derselben Weise fordert, wie dieß bereits im Jahre 1853 Seitens des Althings geschehen war <sup>2)</sup>. Eine Adresse endlich, welche auf Antrag des Vicepräsidenten der Versammlung, Jón Gudmundsson, erlassen wurde <sup>3)</sup>, sprach dem Könige zwar den Dank für eine Reihe von Verbesserungen in der Landesgesetzgebung aus, verfehlte aber auch nicht, in ziemlich unverblühten Worten auf die Nichterlösung des in der Verfassungssache verpfändeten Königswortes hinzuweisen. Ueber einen etwaigen Erfolg aller dieser Beschlüsse ist zur Zeit noch nichts bekannt, und werden wohl erst die Verhandlungen des in diesem Sommer wieder zusammentretenden Althings hierüber Aufschluß bringen.

Ausgekämpft hat hiernach Island seinen Verfassungskampf gegen Dänemark noch ebenso wenig, als dieß den Herzogthümern von ihrer Seite bis auf den gegenwärtigen Augenblick gelungen ist. Auf welcher Seite das Recht, auf welcher das Unrecht liege, wird im Hinblick auf die obige Darstellung dem unbefangenen Auge kaum noch zweifelhaft sein können. Die geistige Energie, die sittliche Integrität, mit welcher das wenig zahlreiche, arme und scheinbar von allen Culturmitteln weit abgeschnittene Volk gegen einen physisch übermächtigen Gegner für seine staatliche Existenz streitet, müßte unsere Sympathie auch dann

<sup>1)</sup> Das Gutachten der Versammlung siehe in: *Tíðindi frá alþingi Íslandinga*, 1857, S. 901—8. Die Betheiligung am Flottendienste wurde, nebenbei bemerkt, wesentlich darum abgelehnt, weil bei der höchst unbedeutenden Zahl des von Island zu stellenden Contingentes dessen Bedeutung die schweren Kosten des Transportes der Recruten nach Dänemark nicht aufwiegen würde.

<sup>2)</sup> Die Petition siehe a. a. Ort, S. 525—32.

<sup>3)</sup> A. a. Ort, S. 1026—28.

gewinnen, wenn wir nicht als Deutsche aus weit näher liegenden Gründen in dem Streite Parthei zu nehmen uns gebrungen fühlen würden. Daß auf Island, wenige höhere Beamte abgerechnet, Mann für Mann der Dänischen Ueberhebung feindlich gegenüber steht, daß dieser Widerstand an Zähigkeit und Tiefe des Gehaltes mit der geistigen Begabung, mit der Bildung, mit der persönlichen Willenskraft des Einzelnen in gleichem Verhältnisse wächst, davon hat sich der Verfasser dieses Aufsatzes während eines halbjährigen Aufenthaltes auf der Insel durch täglichen und engen Verkehr mit Hoch und Nieder, und nicht am Wenigsten und nicht am Ungernsten mit dem Isländischen Bauern, lebhaft überzeugt. Mag das Machtverhältniß zwischen den Gegnern noch so ungleich sein, — bei solchem Maße nationalen Rechtsbewußtseins wird schließlich doch Recht Recht bleiben müssen!

---